Rechtsweg-Aktuell

Mitteilungen der Rechtsweg-Initiativen, 26.4.1978 2

Liebe Kläger, Freunde und Rechtswegförderer!

48 Tage sah sich die NWK (Nordwestdeutsche Kraftwerke AG) mit ihren "Komplizen" in der Lage, Walther Soyka - trotz unhaltbarer Rechtsgrundlage - in Beugehaft zu halten.
Durch Demonstrationen, Strafanzeigen, Flugblätter und Presseberichte konnten wir eine Öffentlichkeit erreichen, die forderte, daß diese unbegründete und sinnlose Zwangsmaßnahme beendet wird.
Wohl kam gelegentlich die Empfehlung, der NWK - unter Protest - einfach Geld in den Rachen zu werfen, oder einen Eid abzulegen; vielmehr sprach aber dafür, hier Widerstand zu leisten!

Einige Bemerkungen zur Haft:
Walther Soyka legte bei allen zuständigen und "unzuständigen" Gerichten Haftbeschwerde ein. Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesverfassungsgericht wiesen die Beschwerde wegen "Unbegründetheit" zurück. Die Richter fanden auf dem Haftbefehl offenbar eine "echte" Unterschrift vor, wollten sich aber nicht die geringste Mühe machen, die Voraussetzungen dafür zu prüfen.

Aus der Beugehaft entlassen

rj. **Bremen — Der Bremer Staatswissenschaftler Walter Soika (51) ist nach 48 Tagen aus der Beugehaft entlassen worden. Soika hatte einen Prozeß gegen die „Nordwestdeutschen Kraftwerke" (NWK) um das Atomkraftwerk Esenshamm verloren. Demonstrativ weigerte er sich, der NWK die Prozeßkosten zu bezahlen.**

Als er auch den Offenbarungseid verweigerte, kam er in Beugehaft. Jetzt hat die NWK auf ihre Forderung verzichtet — zwei Tage vor der NWK-Aktionärsversammlung.

Morgenpost, 26.4.1978

Soyka schreitet zu neuen Taten

Aus Zivilhaft entlassen

Wieder auf freiem Fuß befindet sich seit gestern der Atomkraftgegner Walther Soyka (51). Der Leiter des „Instituts für biologische Sicherheit" mußte 48 Tage in sogenannter Erzwingungshaft verbringen, weil er sich weigerte, eine Geldforderung der Nordwestdeutschen Kernkraftwerke AG (NWK) über 1400 Mark anzuerkennen beziehungsweise in einer eidesstattlichen Erklärung seine finanziellen Verhältnisse zu belegen.

Für Soykas Freilassung, der — wie berichtet. — am Ende eines mehrtägigen Hungerstreiks den gegen ihn ausgestellten Haftbefehl verspeiste, hatten Gesinnungsfreunde in Bremen demonstriert. Besonders zufrieden über die Beendigung der Zivilhaft, die durch einen Verzicht der gegnerischen Seite auf Fortsetzung der Maßnahmen zustande kam, zeigte sich die Familie des Betroffenen. Wie verlautet, will Soyka am kommenden Freitag an der Hauptversammlung der NWK in Hamburg teilnehmen. Er besitzt zwei „Oppositionsaktien" im Nennwert von je 50 Mark und hat das Recht, Anträge zu stellen. Einer davon dürfte sein, sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Entlastung zu verweigern.

Neues Ungemach steht dem engagierten Antiatomkraftstreiter demnächst ins Haus. Ob er wegen einer weiteren Forderung einer Brennstabfabrik in Lingen, die von ihm 12,30 Mark verlangt, erneut verhaftet wird, ist freilich noch offen.

Weser-Kurier, 26.4.1978

Bitte vormerken!
Am Sonntag, dem 21. Mai 1978 findet (voraussichtlich in Bremen) das nächste Klägertreffen statt.
Alle Kläger erhalten dazu noch eine gesonderte Einladung.

Es liegt aber im Machtbereich dieser Richter, die Nichtigkeit der Geldforderung zu prüfen und festzustellen. Ganz abgesehen davon, daß die Geldforderung über 1400 Mark rechtlich nichtig ist, sind in der Eile, in der hier zu Zwangsmaßnahmen gegriffen wurde, schwere Fehler unterlaufen: Erst nach 8 Tagen wurde Walther Soyka Gelegenheit gegeben, erstmals den Haftbefehl einzusehen, was er dann zum Anlaß nahm, ihn zu verspeisen und damit den Hungerstreik zu beenden.

Die ersten 30 Tage bestand die Haft allein deshalb zu Unrecht, weil der sogenannte Haftkostenvorschuß nicht bezahlt wurde: Derjenige, der mit Beugemaßnahmen zu Geld kommen will, ist verpflichtet, am Anfang jedes Monats die Kosten für die Verpflegung des Häftlings an die Gefängniskasse zu bezahlen.
Die NWK ließ stattdessen telefonisch mitteilen, daß das Geld irgendwann bezahlt würde; Gefängnisleiter Berek gab sich damit zufrieden.

Ende des ersten Monats wurde der "Vorschuß" dann nachgezahlt. Als dieser Fehler deutlich wurde, und der Vorschuß für den zweiten Monat bis zum 19.4. nicht einbezahlt war, stellte Rechtsanwalt Adamietz den Antrag, Soyka sofort freizulassen. Dieser Antrag wurde vom Amtsgericht zurückgewiesen.

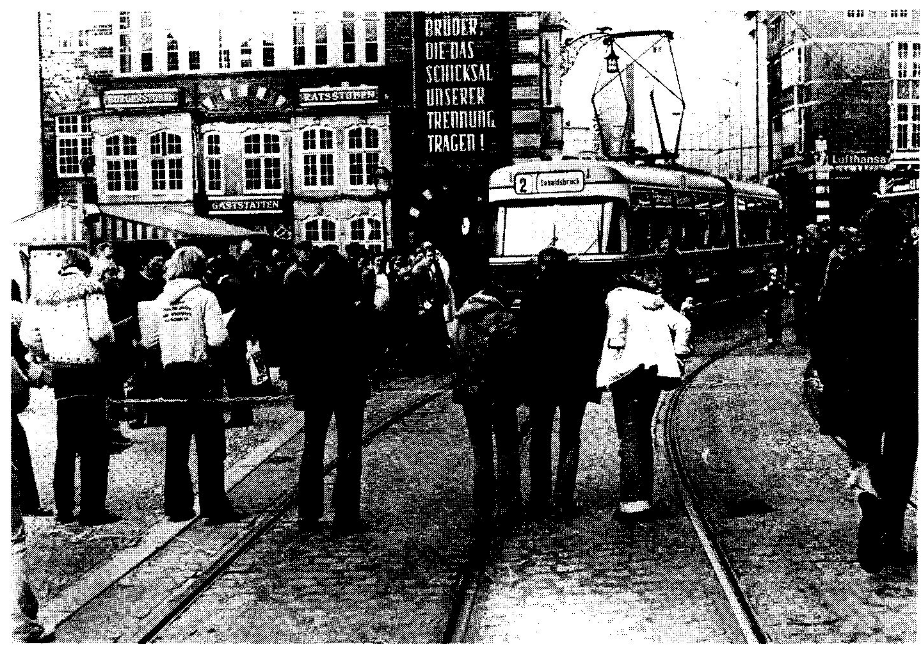
Es grenzt an Ironie, was hier aus dem Beschluß des Amtsgerichts vom 20.4. zitiert werden kann: "... Es hätte der Haftanstalt auch nicht genügen dürfen, daß der Obergerichtsvollzieher Hespenheide vor Ablauf des 1. Monats eine weitere Versicherung abgab, daß auch der weitere Haftkostenvorschuß ihm zur Verfügung stehe. Sie hätte vielmehr den Schuldner gemäß § 911 ZPO mit Ablauf des 8. April 1978 aus der Haft entlassen müssen, nachdem die Einzahlung des Haftkostenvorschusses für den 2. Monat nicht nachgewiesen worden war. Dieses Versäumnis ist inzwischen jedoch geheilt, da nachweislich der Haftkostenvorschuß zum jetzigen Zeitpunkt eingezahlt worden ist. ..."

(Aktenzeichen: 25 M 2444/1978)

Hier wurde abgewartet, bis der Vorschuß bezahlt war, und dann wurde der Antrag - kostenpflichtig - zurückgewiesen. Grund: Nachdem die NWK dem zur Einzahlung verpflichteten Gerichtsvollzieher einen Scheck übersandt hatte, war ihr keine Einflußmöglichkeit zur ordentlichen Abwicklung mehr gegeben.
Ra. Adamietz legte dagegen sofort Beschwerde ein, da die Gesetzeslage hier so klar ist, daß es zu einer Enthaftung durch Gerichtsbeschluß hätte kommen müssen. Doch da wechselte die NWK den Kurs:

Man verzichtete "freiwillig" auf den weiteren Vollzug der Haft. (Siehe S. 5).





Am 18.3. demonstrierten etwa 150 Atomgegner für die Freilassung von Walther Soyka. Am 15.4. ketteten wir den Roland von Bremen an das Rathaus, wobei etwa 30 Freunde Flugblätter verteilten (Bilder). Am 24.4. gab es einen großen Umzug von fast 2000 Gesinnungsfreunden, die dann am Marktplatz Soykas Freilassung forderten. Am nächsten Tag war er frei.

Während der Haftzeit wurde für das Atomwerk Esenshamm (bei Bremerhaven) die Betriebsgenehmigung erteilt. Die Genehmigung enthält (u.a.) mit neuen Worten und etwas umfangreicher, genau das, was vom Verwaltungsgericht Oldenburg im Dezember 1977 für nichtig erklärt und aufgehoben wurde, weil es rechtlich unmöglich ist. (Siehe dazu "Der Rechtsweg Nr. 5, S. 331 ff.) Nach wie vor soll das Budjadinger Weideland radioaktiv verseucht werden.

Ab dem 2. Mai wird in den Klageverfahren der Kläger aus Budjadingen über Rechtsfehler bei den verschiedenen Teilgenehmigungen verhandelt. Esenshamm konnte den Betrieb bisher nicht aufnehmen.
In absehbarer Zeit werden auch die Nichtigkeitsklagen gegen Esenshamm und Stade wieder auf der Tagesordnung stehen.

Am 5.4. brachten wir Klage gegen die letzte Teilgenehmigung vor der Betriebsgenehmigung für das Atomwerk Krümmel ein.
In der Klage sind bisher nur rund 200 Kläger aufgeführt, die im Verfahren als Einheit bearbeitet werden.
Wir haben zwar von rund 800 Personen "Universalvollmachten", es können aber erst in den nächsten Tagen an alle Kläger Vollmachten für die einzelnen Standorte verschickt werden.
Beiliegen wird dieser Aussendung auch der erste Teil der Klagebegründung. Bitte senden Sie die Vollmachten dann rasch unterschrieben zurück.
Die neuen Vollmachten berücksichtigen dann, daß sich der einzelne Kläger zur Klägergruppe zugehörig fühlt, was die Prozeßarbeit hoffentlich stark vereinfacht.

Falls jemand heute noch die Absicht hat, Klagen zurückzunehmen, dann ist dies in den nächsten Tagen noch ohne besonderes Aufsehen möglich. Wir bringen die Klagen gegen alle beklagbaren Atomwerke nach Eingang der endgültigen Vollmachten ein.
Rücknahmen von Klagen bei Gericht sind immer ein psychologischer Gewinn für die Gegenseite.

Teilgenehmigung für Kraftwerk Esenshamm

an Hannover (Eig. Ber.). Das niedersächsische Sozialministerium hat eine neue Teilbetriebsgenehmigung für das seit längerer Zeit umstrittene Kernkraftwerk Unterweser erteilt. Die mit zahlreichen Auflagen verbundene Genehmigung umfaßt nach Mitteilung von Sozialminister Schnipkoweit die probeweise Inbetriebnahme des Reaktors. Mit ihr sei auch die „Autorisation" für den anschließenden Leistungsbetrieb bis zum ersten Brennelementwechsel verbunden. Es wurde jedoch kein sofortiger Vollzug der Genehmigung angeordnet, wodurch jeder Einspruch ihre Wirksamkeit aufheben kann. **Deshalb wird das Kernkraftwerk mit Sicherheit nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist von einem Monat in Betrieb gehen. Darüber hinaus ist jedoch damit zu rechnen, daß auch gegen die neue Genehmigung Klage erhoben wird.**

Weser-Kurier, 22.4.1978
Die Harke, 22.4.1978 →

Genehmigung ist noch nicht wirksam

22. April 1978 Eigener Bericht

r. Hannover

Dem Kernkraftwerk Unterweser in Esenshamm, nördlich von Bremen, ist jetzt die erste Teilgenehmigung zum Probebetrieb mit anschließendem Leistungsbetrieb bis zum ersten Wechsel der Brennelemente erteilt worden. Wie das Sozialministerium in Hannover mitteilte, ist diese Genehmigung für das seit ungefähr einem Jahr betriebsbereite Kraftwerk jedoch „vorläufig nicht vollziehbar", weil einige dazu erforderliche Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

In der jetzt erteilten Genehmigung wurde, so das Ministerium, allen im bisherigen Verfahren geltend gemachten Bedenken Rechnung getragen. Das Kraftwerk wird seinen Betrieb nicht aufnehmen können, bevor die anhängigen gerichtlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Soyka verspeiste den Haftbefehl

Mehrtägigen Hungerstreik beendet

Auf eine recht unkonventionelle Weise hat jetzt der Bremer Atomkraftgegner Walther Soyka (51), der seit nunmehr zwölf Tagen in sogenannter Erzwingungshaft sitzt, seinen Hungerstreik beendet. In einem günstigen Augenblick zerriß er den gegen ihn ausgestellten Haftbefehl und verspeiste ihn, bevor zwei Bedienstete der Untersuchungshaftanstalt einschreiten konnten. Den Angaben seiner Familie zufolge wollte Soyka auf diese Weise deutlich machen, was er von derartigen, seiner Meinung nach nichtigen Schriftstücken hält.

Grund für die Zivilhaft sind Geldforderungen in Höhe von 1400 Mark. Da Soyka weder zahlen will, noch bereit ist, vor einem Zivilrichter des Amtsgerichts eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse zu leisten, hat man ihn vor rund zwei Wochen in Haft genommen (WESER-KURIER vom 14. März: „Atomgegner seit sechs Tagen in Beugehaft").

Seine Weigerung versteht der Politologe, der das „Institut für Biologische Sicherheit" leitet, als politischen Akt. Nicht anders sieht es sein Sohn Wieland: „Meinem Vater geht es um eine grundsätzliche Entscheidung und nicht etwa um individuelle Gründe."

Ganz prinzipiell erachtet Walther Soyka sämtliche in der Bundesrepublik erteilten Kernkraftwerksgenehmigungen für null und nichtig. Seiner Auffassung zufolge verstoßen sie gegen die sogenannte Atomanlagenverordnung, wonach in den Antragsunterlagen „alle" Gefahren dargelegt werden müssen. Das jedoch sei nicht geschehen.

Weser-Kurier, 20.3.1978

Demonstranten ketteten sich an

Eine Eisenkette spannten am Sonnabendvormittag Kernkraftwerksgegner vom Roland zu einer Säule der Rathausarkaden und blockierten damit den Straßenbahnverkehr. An die Kette ließen sich drei Demonstranten anschließen, zwei weitere wurden mit Stricken angebunden. Die Aktion war ein Protest gegen die Haft des Bremer Atomkraftgegners Walther Soyka. Die Polizei griff nach etwa fünfzehn Minuten mit acht Beamten ein. Ein Oberkommissar durchtrennte die Kette blitzschnell mit einem Bolzenschneider. Beim Räumen der Schienen kam es dann zu kleinen Rangeleien zwischen den Ordnungshütern und den hauptsächlich jugendlichen Demonstranten.

Weser-Kurier, 17.4.1978

Noch einige Hinweise zu nachfolgenden Schriftstücken:

Seite 6: Das Flugblatt wurde am 15.4. bei der Ankettung am Marktplatz verteilt.

Seite 9-14: Die Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung von Roland Bohlinger enthält Sachverhalte über die Verhaftung.

Seite 15-26: Der hier abgedruckte Schriftwechsel wegen einer Gerichtskostenforderung von 12,30 Mark (die etwa 60 Kläger erhielten) sollte für jeden Kläger Pflichtlektüre sein. Er ist aber auch für jeden Nichtkläger lesenswert. Die Gerichtskostenfrage ist in der Rechtsprechung immer ein entscheidender "Nebenkriegsschauplatz" gewesen. Es ist für jeden einzelnen wichtig, hier Erfahrungen zu sammeln.

Danken möchte ich noch allen Spendern, die unsere Arbeit in den vergangenen Wochen durch kleine und größere Spenden unterstützt haben. Sie zeigen uns, daß wir im Kampf nicht allein stehen!

Mit freundlichen Grüßen

Wieland Soyka

WIELAND SOYKA
Stedinger Straße 39
2800 BREMEN 1



Noch etwas zum schmunzeln: Wie ich während des Druckens noch erfahren habe, versucht die NWK seit der Hauptversammlung, die Aktie von Walther Soyka zu pfänden.

Letzte Meldung von der NWK-Hauptversammlung:

Hamburg, 28.4.78 - Dipl.-Ing. Eberhard Keltsch, Vorstandsvorsitzender und Mitglied des Aufsichtsrates der NWK, teilte offiziell mit, daß er für den Kurswechsel in Sache Soyka zuständig sei.
Er fuhr persönlich nach Bremen, um die Haftentlassung zu veranlassen, da man Wert darauf legte, Soyka und seine Argumente zu hören.
(Auch wenn er dann nur eine Stimme gegen 5.587.742 andere Stimmen setzen konnte.)
Anfangs gewährte man Soyka Redezeit für seine Wortmeldungen. Als er sich nach einiger Zeit seine Jacke auszog, unter der er zwei Plakate mit dem Bild von Hartmut Gründler trug, unterbrach ihn der Versammlungsleiter (Bennigsen-Foerder) und verlangte, daß Soyka seine Ausführungen und Fragen beende. Die Ausführungen waren aber noch nicht zu beenden. Daraufhin wurde er kurzerhand von Zivilpolizisten aus dem Saal getragen.
Ergebnis: Eine Reihe von Bankleuten und Aktionären ließen sich nachher das Heft "Der Rechtsweg" mit dem Bild von Hartmut Gründler geben.
Bei den nächsten Wortmeldungen (die vorher zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten abgegeben wurden) durfte Soyka wieder sprechen.

Vor dem Saal hatten inzwischen einige Kläger begonnen, Flugblätter mit Verbesserungsvorschlägen für das Atomgesetz zu verteilen. (Siehe vorletztes Blatt dieses Heftes). Kaum hatten sie die ersten Blätter aus der Hand gegeben, wurden Karsten Fiedler und Wolfram Grünkorn von Polizisten festgenommen und anschließend drei Stunden in Gewahrsamshaft gehalten. Natürlich weigerten sie sich, zu beeiden, daß sie vor dem Tagungshaus (Handelskammer) künftig keine Flugblätter verteilen würden.

Bitte fordern Sie mit Postkarte weitere Flugblätter an, damit für die Verbesserung des Atomgesetzes dennoch Unterschriften gesammelt werden. Zur Zeit wird in Bonn an einer verfassungswidrigen Verschlechterung dieses Gesetzes gearbeitet.

AMTSGERICHT BREMEN

„... aufgefuttert ..." (Bereck)

38

Geschäfts-Nr. 25 M 100/78
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Bremen, den 28. FEB. 1978
Gerichtshaus (Neubau) Ostertorstraße 25/32
Postanschrift: Amtsgericht Bremen · 28 Bremen 1 · Postfach
Zimmer 209/210 · ☎ 361 4394/4677

Haftbefehl

In der Zwangsvollstreckungssache

1. der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG, 2000 Hamburg 76, Schöne Aussicht 14, 2. der Kernkraftwerk Unterweser GmbH., 2000 Hamburg 76, Schöne Aussicht 14,

Gläubiger

Prozeßbevollm.: Rechtsanw. Dr. Gätjen . Partner, Bremen, zu: 9/01/3251/77-20-

gegen

Herrn Walter Soyka, Wendtstr. 22, 2800 Bremen,

Schuldner

Auf Antrag des Gläubigers wird gegen den Schuldner wegen der Forderung aus dem

Bezeichnung des Titels nach Art, Behörde, Tag und Geschäfts-Nr.

vollstr. Kostenfestsetzungsbeschluß des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 31.Jan. 1977, A : I A 80/76

die Haft angeordnet, um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO zu erzwingen.

Der erste Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, zu dem der Schuldner geladen war, war anberaumt auf den 3. Febr. 1978.

(Richter)

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Eingetragen in das Schuldnerverzeichnis unter Nr. [illegible]
Bremen, den 28. FEB. 1978

Auf Grund des Haftbefehls kann der Gläubiger den Schuldner durch einen Gerichtsvollzieher verhaften lassen.

Dem Auftrag an den Gerichtsvollzieher müssen eine Ausfertigung des Haftbefehls, der vollstreckbare Titel und eine genaue Berechnung der Forderung beiliegen. Bisherige Vollstreckungskosten, die geltend gemacht werden, sind zu belegen.

Der Gläubiger muß ferner die Haftkosten für mindestens einen Monat im voraus an den Gerichtsvollzieher zahlen, sofern ihm nicht Auslagenfreiheit zusteht oder einstweilige Kostenbefreiung für die Zwangsvollstreckung bewilligt ist oder aus einem arbeitsgerichtlichen Titel vollstreckt wird.

ZP 335 Haftbefehl im Offenbarungsverfahren (§ 901 ZPO) 2.73

... freigelassen!

Justizvollzugsanstalt: Untersuchungshaftanstalt Bremen
Tag: 25.04.1978
Buchnummer: 256/78
Einweisungsbehörde – Geschäftsnummer: AG Bremen 25 M 100/78

Entlassungsschein

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) - Vornamen: S O Y K A , Walter
Geburtstag – Geburtsort – Kreis: 17.08.1926 Wien
Beruf: ./.
Wohnort/letzter Aufenthaltsort: Bremen
Haftdauer von/bis: 09.03.1978 bis 25.04.1978 /
Entlassungsgrund (z. B. Strafende, Aufhebung des Haftbefehls): Gläubiger verzichtet auf weiteren Vollzug der Erzwingungshaft.
Personalausweis vorhanden (ja / nein)
Auflagen und Bedingungen (ggf. Name und Anschrift des Bewährungshelfers): ./.
Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen während der Haft (Art und Dauer): ./.

Sorgfältig aufbewahren! Jede Vorsprache bei Fürsorgestellen und Arbeitsämtern ohne diesen Schein ist zwecklos

1. Entlassen nach (Ort, Straße): 2800 Bremen, Wendtstraße 22
2. Unterkunft – nach seiner Angabe – durch Vermittlung der Anstalt – bei: ./. ./.
3. Arbeit – angebahnt – vorhanden – nach seiner Angabe – durch Vermittlung der Anstalt – bei: ./. ./.
4. Eigene Kleidung a) Umfang: ./.
   b) Zustand: ./.
5. Bei der Entlassung sind folgende Bekleidungsstücke gegeben worden: ./. ./.
6. – Gutschein für – Fahrkarte nach ./. wurde – nicht – ausgehändigt.
7. bei der Entlassung erhalten:

a) Eigenes Geld	7,97 DM
b) Arbeitsentgelt	/ DM
c) Beihilfe zu den Reisekosten	/ DM
d) Überbrückungshilfe	/ DM
	7,97 DM
Abzüge für Fahrkarte / Kleidung	/ DM
Summe	7,97 DM
Davon überwiesen an	/ DM
In bar wurden ausgezahlt	7,97 DM

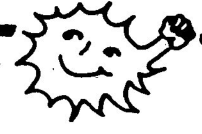
Nachträgliche Fürsorgemaßnahmen und Zuwendungen bitte auf der Rückseite vermerken

(Siegel)

Der Anstaltsleiter
I. A.
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

VG 44

BREMER BÜRGERINITIATIVE GEGEN ATOMENERGIEANLAGEN (BBA)
- ERMITTLUNGSAUSSCHUSS -



Atomkraftgegner SOYKA seit 37 Tagen in Beugehaft!

Seit 9. März befindet sich der durch Auseinandersetzungen um Atomrechtsfragen bekannte Staatswissenschaftler Walther Soyka in Erzwingungshaft.

Soyka weigert sich, dem Industrieanwalt der NWK (Nordwestdeutsche Kraftwerke A G) 1400 DM Prozeßkosten zu bezahlen; daraufhin wurde er kurzerhand verhaftet, obwohl es üblich ist zuerst einmal einen Pfändungsversuch vorzunehmen.

Dadurch soll die Prozeßführung Soykas gegen zur Zeit 11 Atomkraftwerke ver- oder zumindest behindert werden.

Dies reiht sich in die systematische Kriminalisierung und Unterdrückung von AKW-Gegnern ein. Wobei die Behörden selbst vor einer Existenzvernichtung nicht zurückschrecken.

Wie kam es zu der Forderung?

1976 hat das Verwaltungsgericht Oldenburg entschieden, das Soyka und weitere Kläger (u.a. Jens Scheer) nicht befugt seien, gegen wasserrechtliche "Genehmigungen" für das AKW-Esenshamm zu klagen. Sie seien von den Gefahren nicht unmittelbar betroffen. Soyka sollte alle Kosten des Verfahrens tragen.
Früher hat Walther Soyka Geldforderungen aus Atomprozessen nur unter Zwang (dem Gerichtsvollzieher) bezahlt. Seit ihm jedoch 1977 ein Hinweis gegeben wurde, daß die Genehmigungen für Esenshamm rechtlich nichtig sind (siehe Rückseite) bezahlt er auch nicht mehr unter Zwang.

Durch die Kostenforderung will die NWK erzwingen, das Soyka als ihr Schuldner behandelt wird. Aber er wird sich nicht zwingen lassen.
Im Gegenteil, er legt jetzt Beschwerde wegen Freiheitsberaubung beim Bundesverfassungsgericht ein.
Für ihn sind die Kostenforderungen nichtig, da die Teilgenehmigungen erwiesenermaßen von Anfang an nichtig waren.

Wir fordern:

SOFORTIGE FREILASSUNG VON WALTHER SOYKA!
STREICHUNG ALLER KOSTENFORDERUNGEN DER ATOMINDUSTRIE GEGEN AKW-GEGNER!
KEINE KRIMINALISIERUNG VON ATOMKRAFTGEGNERN!
KEIN AKW IN ESENSHAMM UND AUCH NICHT ANDERSWO!

Fordern Sie beim Bremer Senator für Rechtspflege und Strafvollzug die sofortige Freilassung von Walther Soyka. (2800 Bremen 1, Richtweg 16-22, Telefon: 361-2482)

Zur Nichtigkeit der Genehmigungen:

Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes ist gesetzlich geregelt im § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Hier heißt es unter anderem:

> **... ist ein Verwaltungsakt nichtig,**
> **4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;**
> **5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;**
> **6. der gegen die guten Sitten verstößt.**

Einige Hinweise dazu: Technische Undurchführbarkeit und Sittenwidrigkeit liegt bei einer Reihe von Atomgenehmigungen vor. Es ist zu Beispiel längst nicht erwiesen, daß die Wiederaufbereitung von Reaktorbrennstoff durchführbar ist. Zu Absatz 5.: Z.B. in Brunsbüttel werden die an die Umwelt abgegebenen Alphastrahler, Plutonium usw. nicht gemessen, obwohl sie wesentlich gefährlicher sind als Beta- oder Gammastrahler.

Tatsache ist auch, daß eine Reihe der an Genehmigungen für Atomwerke Beteiligten, eine Verfassungs- und Strafgesetzwidrige Vereinigung bilden, die dazu beiträgt, die Verfassung zu zerstören. Eine solche Vereinigung ist nach Artikel 9/II GG verboten und ihre Existenz damit rechtlich nicht möglich. Was rechtlich nicht möglich ist erfüllt den Tatbestand der Nichtigkeit.

Wer stellt die Nichtigkeit fest? Jede Behörde und jedes Gericht kann die Nichtigkeit (unabhängig von Rechtsmittelfristen usw.) jederzeit feststellen. Die Kommentare zur Nichtigkeit gehen jedoch davon aus, daß ein nichtiger Verwaltungsakt auch dann als nichtig, d.h. als rechtliches Nichts zu behandeln ist, wenn die Nichtigkeit noch nicht festgestellt wurde.
Das Bundesverfassungsgericht hat zum Beispiel am 13.4.78 festgestellt, daß die "Wehrdienstnovelle" mit dem Grundgesetz nicht vereinbar - und daher nichtig ist! Auch das Atomgesetz ist teilnichtig, da der § 1/II den § 74/XIa des GG nicht ausreichend berücksichtigt!

Die verschiedenen Beweise für die Nichtigkeit der Atomgenehmigungen und der daraus folgenden Konsequenzen hat Walther Soyka in einer Reihe von Schriftsätzen erbracht.

ZITAT: **"Der nichtige Verwaltungsakt kann auch nicht mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden; gegen ihn gibt es keinen Ungehorsam und keinen strafbaren Widerstand."** (Kommentar zur VWGO v. Eyermann/Fr.)

Zur Situation der Auseinandersetzung um die Inbetriebnahme des AKW - Esenshamm:

Durch den letzten Prozeß wurde die Inbetriebnahme auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Genehmigungsbehörde arbeitet, auf massiven Druck des Atomindustrie, an einer Betriebsgenehmigung, durch die sämtliche Auflagen der Gerichte umgangen werden sollen.
Anfang Mai soll über weitere Fragen zur Inbetriebnahme vor dem VG-Oldenburg weiterverhandelt werden

v.i.s.d.p.: ermittlungsausschuss der bba, 28 bremen, fedelhören 14

AUS DER BEUGEHAFT



Freie Hansestadt Bremen

Justizvollzugsamt

Justizvollzugsamt · Richtweg 16/22 · 2800 Bremen 1

Herrn
Walther Soyka
Untersuchungshaftanstalt
Bremen

Bremen, den 5. April 1978
☎ (0421) 361- 2968
Geschäftszeichen: 4110 E
(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Herr Soyka!

Meine Prüfung Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 10. 3. 1978, die wegen der umfangreichen Seitenzahl eine etwas längere Zeit in Anspruch nahm, ergab, daß kein Anlaß besteht, im Wege der Dienstaufsicht einzuschreiten.

Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt war verpflichtet zu prüfen, ob bei Ihrer Einlieferung ein ordnungsgemäßer, rechtskräftiger Haftbefehl vorlag. Dies war der Fall.

Eine Prüfung vorzunehmen, ob der Haftbefehl zu Recht erfolgte, oblag nicht dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt. Hierfür sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Leiter einer Untersuchungshaftanstalt hätte auch gar keine Möglichkeit, eine solche Prüfung vorzunehmen.

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde ist unbegründet; ich weise sie zurück.

Hochachtungsvoll

Knigge

Walther Soyka, zur Zeit im
Gefängnis Bremen, Zelle 22

6. April 1978
(Übersandt am Weltgesundheitstag, 7. April 1978)

Herrn Justizsenator
Wolfgang Kahrs
Richtweg 16 - 22
2800 Bremen

Ich erhebe schärfsten Protest gegen die unzulängliche, geradezu beleidigende Art, mit der mir unter dem Geschäftszeichen 4110 E mit dem Datum 5. April 1978 das Justizvollzugsamt nach mehr als 3-wöchiger Gelegenheit zur Feststellung der Richtigkeit meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 10.3.1978 (die samt Anlagen rd. 50 Maschinschreibseiten umfaßt), deren Unrichtigkeit unterstellt.

Dieses heute um 15.30 Uhr in meine Zelle gelangte Schreiben hat mich lebhaft an den 31. Juli 1976 erinnert, als ich nach einer Pro- und Kontra-Plutonium-Diskussion mit dem jetzigen Bundesforschungsminister Volker Hauff - von Unterlüß über Bergen-Hohne nach Bremen zurückfuhr. Ich stand plötzlich und unerwartet mit meinem Auto vor der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen, die ich anschließend eingehend besichtigte. Dabei war für mich meine eigene, mehr als 30 Jahre zurückliegende (unfreiwillige) Funktion als Bewacher von KZ-Häftlingen in Hallein (sogenannte "Rotspanier") vor mein inneres Auge getreten. Immer erneut erinnere ich mich seither an die Mahnworte in der Dokumentenhalle von Bergen-Belsen:

"Wehret den Anfängen"

Hätte am 5. April 1945 ein KZ-Häftling von Bergen-Belsen auf eine von ihm begründeterweise erhobene 50-seitige Dienstaufsichtsbeschwerde eine Antwort bekommen, so hätte sie wortwörtlich übereinstimmen können mit der von Herrn Knigge unterzeichneten, an mich gerichteten Antwort des Bremer Justizvollzugsamtes vom 5. April 1978. Sollte dies wirklich das Ergebnis der letzten 33 Jahre sein?

Da ich dies nicht hinnehmen will, erweitere ich meine ursprüngliche "Petition" vom 31.3.1978 und 4.4.1978 zu einer förmlichen Dienstaufsichtsbeschwerde sowohl gegen die Herren Berek und Nagler, als auch Hallmann und einen Beamten in der Station "B" mit rötlichblondem Vollbart hier im Untersuchungsgefängnis, wie auch gegen Herrn Knigge vom Justizvollzugsamt.

An Justizsenat.Kahrs

Fortsetzung der Abschrift:

Übersandt am Weltgesundheitstag 7. April 1978 (2)

Ich dehne meine Dienstaufsichtsbeschwerde aus auf den Vorwurf auch der gem. Art. 104 (1) GG verbotenen seelischen Mißhandlung, Gesundheitsschädigung (§ 223 StG.), Freiheitsberaubung (§ 239 StG.) und Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345 StG.). Wegen der Nichtausfolgung von mehr als 600 dringend zur Rechtswahrnehmung benötigten Klägerakten, die Herr Berek mir nicht aushändigt, beschwere ich mich ebenfalls.

Ich mache die (wegen Schreiberschwerung durch Lichtabschalten) unvollständig gebliebenen ersten 5 Seiten der an die Staats-./. anwaltschaft adressierten Strafanzeige vom 6.4.1978 zum Inhalt auch dieser Beschwerde.

Walther Soyka

(Walther Soyka)

Während der Haft sind eine Vielzahl von Schriftsätzen und Briefen entstanden, die – soweit sie allgemein interessant sind – bei Gelegenheit veröffentlicht werden.

Wenn Sie auch Protestbriefe wegen der Beugehaft geschrieben haben, senden Sie uns bitte eine Kopie für das Archiv.

Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg

Waldwinkel 1, 3130 Kolborn - Telefon 05841/2388

Der Senator für
Rechtspflege und Strafvollzug
Herrn Wolfgang Kahrs
Richtweg 16 - 22
2800 Bremen

Kolborn, den 28. März 1978

Betr.: Walther Soyka

Sehr geehrter Herr Senator!

Die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. ist tief bestürzt und empört über die Inhaftnahme des Atomgegners Walther Soyka.

Walther Soyka, uns seit Jahren bekannt, ist kein Radikaler und kein kommunistischer Chaote, sondern ein Mensch, der mit voller Überzeugung auf dem Boden der Legalität steht.

Wenn irgendein Zweifel an seiner Gesetzestreue bestünde, so müßte ein Blick in die von ihm herausgegebene Zeitschrift "Der Rechtsweg" einen eines Besseren belehren.

Ist es nicht überhaupt grotesk, daß man einen solchen Kämpfer für das Recht und für das Leben des Volkes auf mittelalterliche Weise in den Schuldturm wirft?

Selbst wenn eine solche Maßnahme formal-juristisch dem Gesetze entspräche, wäre sie doch, materialiter betrachtet, ein Verstoß gegen Anstand und Sitte. Man geht mit einem Mann wie Walther Soyka nicht um wie mit einem kleinen Portokassendieb, der seine Schuld nicht bezahlen KANN!!!

Die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. fordert deswegen die sofortige Freilassung Walther Soykas. Es ist schon schändlich genug, daß ein Anwalt der milliardenschweren Atomindustrie die Geschmacklosigkeit hat, seinen Prozeßgegner wegen 1400 Mark ins Gefängnis zu bringen. Daß ein deutsches Gericht in unserm angeblichen Rechtsstaat Bundesrepublik das mitmacht, gibt jedem bisher noch staatstreuen Bürger bittere Gedanken ein.

Drum noch einmal: lassen Sie Walther Soyka sofort frei!

hochachtungsvoll

i.A.: Marianne Fritzen

Spendenkonto: Kreissparkasse Lüchow 2060721 BLZ 25851436

STRAFANZEIGE WEGEN FREIHEITSBERAUBUNG

Roland Bohlinger 2251 Wobbenbüll, 22.4.1978

An die Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
2800 Bremen

Betr.: Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung und anderen Straftaten

gegen

Obergerichtsvollzieher Werner Hespenheide
Richter am Amtsgericht Bremen Schomburg
Rechtsanwalt Dr. Klaus Gätjen und weitere Rechtsanwälte des Rechtsanwaltbüros in 28 Bremen 1, Schlachte 3/5
Leiter der Untersuchungshaftanstalt Bremen, Berek

Herr Walther Soyka befindet sich seit dem 9.3.1978 in Haft. Ich erstattete dagegen am 23.3.1978 Strafanzeige. Ich erhielt darauf noch keine Antwort. Ich lege heute eine ergänzte und verbesserte Form dieser Strafanzeige vor.

I

o Die Verhaftung Walther Soykas erfolgte unter Anwendung von körperlicher Gewalt und ohne Vorlesung oder Vorlegung eines Haftbefehls (1).

Nach der Verhaftung wurde trotz wiederholter Aufforderung und Mahnung ein Haftbefehl erst acht Tage später vorgelegt (2).

Scheint es anfangs überhaupt keinen Haftbefehl gegeben zu haben, so scheint es plötzlich gleich mehrere Sorten zu geben: mit verschiedenen Unterschriften und Ausstellungsdaten (3).

Es heißt in § 909 ZPO:

"Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung ... vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden."

In § 114a StPO heißt es:

"Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bei der Verhaftung bekanntzugeben ...
Der Beschuldigte erhält eine Abschrift des Haftbefehls."

o Walther Soyka erhielt bei seiner Verhaftung nicht einmal eine Auskunft über den Grund seiner Verhaftung.

Der Obergerichtsvollzieher Werner Hespenheide, der in Begleitung von drei Polizisten am 9.3.1978 ungerufen in Walther Soykas Wohnung eindrang, stellte zwar die Frage, ob Walther Soyka an ihn 1400.- DM bezahlen wolle. Auf die Gegenfrage: "Wofür und zu wessen Gunsten soll ich diesen Betrag bezahlen?", gab Herr Hespenheide jedoch keine Antwort. In der Beschwerdeschrift Walther Soykas heißt es auf Seite 2:

"In der Vermutung, daß es sich hierbei um den Vollstreckungstitel des Verwaltungsgerichts Oldenburg I A 80/76 vom 31.1. 1977 handle ..., ersuchte ich in höflicher Weise Herrn Hespenheide, er möge zu Protokoll nehmen, daß dieser Vollstreckungstitel n i c h t i g ist, weil er sich auf eine offenkundig n i c h t i g e Entscheidung des VG Oldenburg stützt. Ohne daß Hespenheide mich zuende reden ließ, sagte er, daß er sich mit mir "in keine Diskussion einlasse". Ich widersprach, indem ich sagte, daß ich nicht zu diskutieren beabsichtige, sondern ich ihn seiner Gerichtsvollzieher-Dienstanweisung gemäß dazu auffordere, das zu protokollieren, was ich ihm ansage. Dies kann von den drei Polizisten ebenfalls b e z e u g t werden. Statt sich den von ihm zu protokollierenden Satz in seiner vollen Bedeutung klar zu machen, ordnete Hespenheide meine Verhaftung und Abführung an." (4)

Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen:

Gegenstand des erwähnten Vollstreckungstitels sind die Anwaltskosten der NWK aus einem verlorenen Atomprozeß Walther Soykas. Walther Soyka weigert sich, diese Kosten zu bezahlen. Er vertritt die Überzeugung, das gesamte Atomprogramm der Bundesrepublik sei verfassungs-, strafgesetz- und lebenswidrig, es sei darum rechtlich nichtig. Walther Soyka hat dazu in seinen Beschwerdeschriften gegen seine Verhaftung und an anderer Stelle zahlreiche Beweise vorgelegt. In meiner Strafanzeige gegen das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 20.1.1978 und in einigen anderen Strafanzeigen habe ich ebenfalls zahlreiche Beweise vorgelegt (5), verschiedene andere Autoren zielen in ähnliche Richtung (6).

Wenn aber Walther Soyka das Atomprogramm richtig bewertet, dann sind nicht nur alle Genehmigungen von Atomspaltwerken nichtig sondern gleichfalls alle darauf kausal oder teilkausal aufbauenden Handlungen. Denn rechtsbindende Folgen aufgrund von rechtlicher Nichtigkeit gibt es nicht, also auch keine zu Recht erhobenen Kostenforderungen eines Industrieanwalts. Alle diese Folgen sind rechtlich gesehen ein Nichts, sie multiplizieren mit dem Faktor Null. Strafrechtlich gesehen wird sogar mit einem Minusfaktor multipliziert. Wenn der von Walther Soyka, mir und anderen vertretene Standpunkt bisher nicht richterlich anerkannt wurde, so liegt das zunächst daran, daß eine richterliche Anerkennung in einer so schwerwiegenden Sache Zeit braucht, wir aber erst seit wenigen Monaten die Feststellung der rechtlichen Nichtigkeit fordern, anstatt, wie zuvor, die Feststellung der Rechtswidrigkeit, die noch mehr Zeit benötigt und der Gegenseite Schlupflöcher läßt. Darüberhinaus erweist es sich in dieser Sache, daß eine richterliche Anerkennung unseres Standpunkts weniger eine Frage der Beweiskraft und des Rechts darstellt als eine Frage der Macht. Längst ist es ein offenes Geheimnis, daß die politische Wirklichkeit auf vielen Gebieten erheblich vom geschriebenen Gesetz und erst recht vom Geist eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates abweicht. Besonders stark ist die Abweichung logischerweise dort, wo es um zentrale Interessen mächtiger Konzerne, Banken, Verbände und Parteien geht, am stärksten wohl im Falle der Durchsetzung des Atomprogramms und des dahinterstehenden Machtprogramms. Ich schrieb am 15.4.1978 an das Oberverwaltungsgericht Lüneburg:

"Bestünden in unserem Lande tatsächlich in ausreichendem Maße rechtsstaatliche Verhältnisse, wäre es gar nicht zur Durchführung des Atomprogramms gekommen. Zumindest wäre angesichts der Bedeutung und den Folgen dieses Programms dessen Nichtigkeit und Rechtswidrigkeit längst von höchster Stelle erkannt und daraufhin seine Unwirksamkeit durchgesetzt worden. Stattdessen ergießt sich eine Flut von Irreführungen, Lügen und falschen Wertsetzungen ins Volk, werden Verbände, Politiker und Wissenschaftler gleichgeschaltet, werden die Widerstände Schritt für Schritt finanziell, administrativ und gesetzlich eingeengt, unterlaufen und ausgehebelt, werden die wenigen noch unabhängig urteilenden Gerichte zunehmend von Regierungsorganen und Betreibern mißachtet. Das OVG Lüneburg wurde im Falle Stade und Brunsbüttel selbst Gegenstand der Mißachtung.

Angesichts der deutlich wachsenden allgemeinen Gefährdung und Schädigung von Leben, Gesundheit, Freiheit und Recht hat sich unser persönliches Klagerecht schon längst zur <u>Klagepflicht für das bedrohte Gemeinwesen</u> und inzwischen sogar zur <u>Widerstandspflicht gewandelt und verdichtet</u>.

Das Recht auf Widerstand ist ein elementares Menschenrecht. Es ist im Grundgesetz und im Strafrecht fest verankert (7). Der Widerstand gegen eine Gefährdung oder Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung wird sogar in den Verfassungen Berlins, Bremens und Hessens ganz richtig als <u>Pflicht</u> und nicht nur als Recht des Bürgers verstanden (8). Darum ist der Widerstandsleistende auch nicht als der zuerst Handelnde anzusehen, sondern als Verteidiger gegen einen Angriff, überspitzt: der rechtsfeindliche Angreifer handelt umstürzlerisch und pflichtwidrig, der Widerstandsleistende rechtschützend und pflichtgemäß (9). Allerdings unterliegt das Widerstandsrecht der Subsidiaritätsklausel. Doch diese Klausel ist nicht so zu verstehen, daß erst dann das Widerstandsrecht wahrgenommen werden darf, wenn bereits die freiheitlich-demokratische Grundordnung zerstört ist - denn gegen ein Unrechtssystem, das schon verwirklicht ist, hilft keine Berufung auf das Widerstandsrecht mehr. Darum hat das Widerstandsrecht <u>nur Sinn</u>, wenn es als ein <u>vorbeugendes, hauptsächlich im öffentlichen Interesse stehendes Not- und Selbshilferecht</u> verstanden wird (10).

Es lassen sich zahlreiche Gründe anführen, daß ein vorbeugender Widerstand, der das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet, im <u>öffentlichen Interesse inzwischen notwendig</u> wurde."

o Am 21.12.1977 hatte Herr Werner Hespenheide bereits versucht, durch <u>falsche Unterrichtung zweier Polizisten eine polizeiliche Festnahme</u> Walther Soykas zu erwirken. Damals hatte er keinen Erfolg. Er bekam stattdessen eine <u>Strafanzeige</u> (11).

Auch am 9.3.1978 versuchte Herr Hespenheide, die ihn begleitenden Polizisten falsch zu unterrichten (11). Die Behauptung Herrn Hespenheides, er besäße einen Haftbefehl, dürfte ebenfalls eine Unwahrheit gewesen sein, denn sonst hätte er ihn, den Vorschriften gemäß, ohne weiteres vorlesen oder vorlegen können.

Auffallend ist auch, daß sich Herr Hespenheide am 9.3.1978 und am 21.12.1977 vorschriftswidrig weigerte, den von Walther Soyka zu Protokoll gegebenen Sachverhalt niederzuschreiben, insbesondere die Erklärung, der Vollstreckungstitel sei nichtig (11).

o Nach der Verhaftung Walther Soykas, im Hof des Amtsgerichts Bremen, beging Herr Hespenheide eine Nötigung: er drohte dem Verhafteten, nachdem dieser ihn nochmals auf sein rechtswidriges Handeln hingewiesen hatte, mit Schlägen und Ohrfeigen. Nur das Eingreifen der anwesenden Polizisten hinderten ihn, die Drohung wahrzumachen (12).

o Nach der Einlieferung in die Haftanstalt wurde Walther Soyka entgegen seinem Verlangen nicht sofort dem Richter oder einem Rechtspfleger vorgeführt. Außerdem wurde unterlassen, seine vollzogene Verhaftung dem zuständigen Gericht mitzuteilen (13).

o Walther Soykas Haftbeschwerde wurde vom Eilrichter Schomburg ohne direkte Mitteilung an ihn, ohne schriftliche Formulierung und ohne Begründung abgelehnt (14).

o Walther Soyka trat aus Protest gegen die Nichtvorlage des angeblichen Haftbefehls in den Hungerstreik. Er beendete den Hungerstreik, nachdem ihm endlich nach 8 Tagen Haftzeit eine der verschiedenen Ausgaben des Haftbefehls ausgehändigt wurde.

o Im Gefängnis gibt es weder eine Haftvollzugsordnung noch eine Hausordnung! Beides wurde vor der Inhaftierung Walther Soykas aufgehoben, ein Ersatz wurde nicht eingeführt (15).

o Walther Soyka wird seit seiner Verhaftung zahlreichen unzulässigen Maßnahmen unterworfen!

- Soykas Post wird zensiert. Das ist bei Zivilgefangenen unzulässig.
- Telefongespräche mit Walther Soyka werden verweigert. Nur dem Verteidiger, nicht aber anderen Rechtsbeiständen werden Besuche gestattet, die außerhalb der äußerst kurzen Besuchszeit

für die Familienangehörigen liegen (16). Auch das ist unzulässig.

- Zusammen mit Walther Soyka betreibe ich das "Institut für biologische Sicherheit". Aufgrund unserer Atomprozesse müßte ich mit Walther Soyka juristische und andere Fragen eingehend erörtern. Durch die knappen Besuchszeiten wird das jedoch verhindert und so auch in meine Rechtswahrung und die von rund 750 Klägern eingegriffen. Das ist ebenfalls unzulässig.
- Noch stärker beeinträchtigt wird unsere Rechtswahrung, indem Walther Soyka keinen unmittelbaren Zugang zu unserem Institut mit seinen äußerst umfangreichen Unterlagen erhält. Er bekam inzwischen zwar einige Akten zugestellt, aber die Klägerakten werden ihm verweigert (17)!
- Walther Soyka bekam zunächst so wenig Schreibpapier, daß er weder in der Lage war, seine Haftbeschwerde vom 10.3.1978 sofort vollständig niederzuschreiben, noch einen bereits begonnenen, äußerst wichtigen Schriftsatz für den Brunsbüttel-Prozeß rechtzeitig fertigzustellen (18). Auch die Klage gegen das Atomspaltwerk Krümmel konnte wegen häufiger Behinderungen - beispielsweise Abschalten des Lichts - nur im letzten Augenblick eingereicht werden.
- Walther Soyka sitzt in einer Zelle, in der die Frischluftzufuhr weitgehend und willkürlich unterbunden wird. Er leidet daher stark unter Sauerstoffmangel (19). Dieser Umstand schädigt seine Gesundheit und beeinträchtigt seine Arbeitskraft.
- Berichte über weitere unzulässige Maßnahmen sind in den Beschwerdeschriften Walther Soykas enthalten.

II

o Die Verhaftung Walther Soykas war nicht geboten. Es war kein ernsthafter Pfändungsversuch unternommen worden. So war nicht geprüft worden, ob die im Hause stehenden teuren Kopierma-

schinen hätten beansprucht werden können. Auch war der NWK und ihren Anwälten bekannt, daß in ausreichendem Maße pfändbares Vermögen vorhanden ist (20). Darum hätte eine Pfändung und nicht eine Verhaftung vorgenommen werden müssen.

o Wenn es der NWK tatsächlich nur darum gegangen wäre, die für sie völlig unbedeutende Geldsumme zu erlangen, und wenn sie dieses Ziel ohne Verhaftung viel einfacher und ohne zusätzliche Rechtsbrüche hätte erreichen können, dann ist zu fragen, warum trotzdem die Verhaftung erstrebt wurde. Außerdem ist zu fragen, warum bei der Verhaftung und danach 8 Tage lang kein Haftbefehl vorgelegt wurde.

Falls es anfangs überhaupt keinen Haftbefehl gab, konnte dieser natürlich nicht vorgelegt werden. Falls es aber einen gab, dann dürfte es kaum einen anderen vernünftigen Grund für seine gesetzwidrige Zurückhaltung gegeben haben als jenen, daß er der Täterseite selbst nicht stichhaltig erschien. Dann aber ist zu fragen, warum das angebliche Ziel der Geldeintreibung nicht mit dem stichhaltigeren Mittel: dem der Pfändung erstrebt wurde.

Außerdem ist zu fragen, warum die Pfändung auch jetzt unterbleibt, obwohl ich in meiner ersten Strafanzeige vom 25.3.1978 nochmals das Vorhandensein pfändbaren Vermögens betont hatte.

Ebenso ist zu fragen, warum sich der Obergerichtsvollzieher Werner Hespenheide entgegen seinen Dienstvorschriften sowohl am 21.12.1977 als auch am 9.3.1978 hartnäckig weigerte, den Widerspruch Walther Soykas zu protokollieren. Insbesondere weigerte er sich, die Erklärung festzuhalten, der Vollstreckungstitel sei nichtig, weil die NWK Teilnehmerin an einer kriminellen Vereinigung sei. Da Herr Hespenheide sich durch sein Verhalten strafbar machte, ist sein Vorgehen kaum anders als mit der Annahme zu erklären, daß er einen Auftrag hatte, der über den einer gewöhnlichen Gerichtsvollziehertätigkeit merklich hinausging. Das zeigt sich auch daran, daß Herr Hes-

penheide bereits am 21.12.1977 versucht hatte, Walther Soyka zu verhaften. Damals lag mit Sicherheit kein Haftbefehl vor. Eine Strafanzeige wurde deswegen gegen ihn erstattet, die Ermittlungen dauern noch an.

o Da der NWK kaum entgangen sein dürfte, wer Walther Soyka ist: nämlich die Speerspitze im Rechtskampf gegen die Atomindustrie und die dahinterstehende Machtpolitik, darum war ihr sicher auch von vornherein klar, daß sie juristisch möglichst unangreifbar vorgehen mußte.

III

Warum geschah das trotzdem nicht?

Es war einfach nicht möglich. Seit Dezember letzten Jahres beginnt sich abzuzeichnen, daß die Atomindustrie und die dahinterstehende Machtpolitik die rechtsstaatliche Kaschierung ihres Kampfes nicht mehr lange aufrecht erhalten kann. Ob ihr Kampf dann ehrlicher wird und offen gewaltherrschaftliche Züge annimmt, das wird sich zeigen.

o Hätte die NWK in der Frage der Anwaltskosten nachgegeben, dann hätten wir einen Beweis erhalten, daß die NWK jetzt selbst zuzugeben beginnt, das von ihr mitvertretene Atomprogramm sei rechtlich nichtig.

o Hätte die NWK nicht nachgegeben, aber zugelassen, daß die Frage der Nichtigkeit ins Protokoll des Gerichtsvollziehers aufgenommen und anschließend gerichtlich überprüft wird, dann hätte sie sich der Gefahr ausgesetzt, daß der Stein ins Rollen kommt, der im Dezember 1977 mühsam noch einmal festgehalten werden konnte: indem nämlich im Esenshamm-Prozeß einfach das rechtliche Gehör verweigert wurde (21). Es braucht ein Gericht nur den nötigen Mut zu finden, und es kann das gesamte Atomprogramm mit dem Argument der rechtlichen Nichtigkeit aushebeln. Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die politisch wohl brisanteste Möglichkeit bietet die Abstützung auf Artikel 9 Absatz 2 GG., wie

das der Verfasser unternommen hat (21).

o Angesichts dieser Sachlage glaubte die Täterseite wohl keinen anderen Weg zu sehen, als Walther Soyka verhaften zu lassen. Sie hofft wohl, dadurch Zeit für erfolgreiche Gegenzüge zu gewinnen. Ein Gegenzug dürfte sein, das Atomgesetz so ändern zu lassen, daß Klagen gegen Atomanlagen von vornherein weitgehend abgeblockt werden können. Ein weiterer Grund könnte die Absicht Ministerpräsident Albrechts sein, trotz entgegenstehender Gerichtsentscheidungen dem Atomspaltwerk in Esenshamm die Betriebserlaubnis zu erteilen. In der HAZ stand am 24.2.1978:

> "Zum Baustopp in Grohnde und der gestoppten Inbetriebnahme von Esenshamm sagte er [Bruns, SPD, Rede im niedersächsischen Landtag], die Stillegungen seien durch Gerichtsentscheidungen erfolgt. Deklamationen nützten daher nichts, die Landesregierung müsse in Esenshamm die Auflagen erfüllen. Albrecht [Ministerpräsident, CDU], der eine weitgehende Übereinstimmung im Landtag feststellen zu können meinte, erklärte dazu, die Regierung müsse keine Auflagen erfüllen, sondern mache Auflagen, an die sich andere zu halten hätten."

Die gleiche rechtsverachtende Einstellung hatte die Regierung Albrecht auch im Fall Stade gezeigt, als sie offen die Entscheidung des OVG Lüneburg mißachtete, die Abgabewerte für radioaktive Schadstoffe erheblich zu senken (22).

Vierzehn Tage später erklärte Ministerpräsident Albrecht ebenfalls ganz offen:

> "Die niedersächsische Landesregierung wird voraussichtlich in den nächsten Wochen die Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Esenshamm erteilen. Ministerpräsident Albrecht erklärte am Freitag außerdem, daß die Landesregierung alles tun wolle, damit so bald wie möglich auch in Grohnde weitergebaut werden könne.
> Albrecht sprach auf einer Veranstaltung der Preußenelektra in Hannover, die ihr 50-jähriges Firmenjubiläum beging. Nach seinen Worten will die Landesregierung vor Erteilung der Betriebsgenehmigung für Esenshamm sicherstellen, daß dann auch kein gerichtlicher Einspruch erfolgt." (Rotenburger K.,11.3. 1978)

Ob die Verhaftung Walther Soykas, die ungefähr zum gleichen Zeitpunkt wie diese Verlautbarung erfolgte, zu den sicherstellenden Maßnahmen gehört, um die Inbetriebnahme des Reaktors in Esenshamm ungestört zu gewährleisten?

IV

o Die Verhaftung Walther Soykas verstößt zunächst einmal gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Anstatt einer Verhaftung hätte eine Pfändung vorgenommen werden müssen. Darüberhinaus muß die Länge der Haft in einem angemessenen Verhältnis zur strittigen Geldforderung stehen. Die vergleichsweise geringe Forderung von 1400 DM rechtfertigt keine monatelange Haft.

o Die Verhaftung Walther Soykas verstößt außerdem gegen das Recht und die Pflicht zum Widerstand aufgrund Artikel 20 IV GG, verletzt verschiedene Grundrechte des Verhafteten und die von Dritten und begünstigt die Durchsetzung eines verfassungs-, strafgesetz- und lebenswidrigen Wirtschafts- und Machtprogramms. Die Art des Haftvollzugs verletzt weitere Rechte.

Walther Soyka setzt sich seit vielen Jahren mit aller Kraft für staatliche Verhältnisse ein, in denen der Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit oberste Richtschnur ist. Dabei wahrte er stets Maß, er beachtete stets, daß jedes Abweichen des Staates vom Weg der Rechtlichkeit nur durch rechtgemäße Mittel geheilt werden könne. Das gilt auch jetzt, wo er sich gezwungen sieht, sein Widerstandsrecht und die allen Bürgern auferlegte Widerstandspflicht wahrzunehmen. Die Wahrung dieses Rechts und die Erfüllung dieser Pflicht ist als vorbeugende Notwehr so lange mit angemessenen Mitteln erlaubt und geboten, so lange die verantwortlichen Staatsorgane ihre Pflicht beharrlich versäumen (5-10). Soykas Weigerung, den Anwalt der NWK für dessen Einsatz zu bezahlen, den dieser zugunsten einer kriminellen Tätigkeit verübte, ist ein klassischer Fall passiven Widerstands. Ein solcher Widerstand ist angemessen und legal, notwendig und folgerichtig. Stellen sich die im Staat Verantwortlichen dagegen, dann ist das illegal und ein Zeichen, daß sie dabei sind, das "Dienst- und Treueverhältnis" zwischen sich und dem übrigen

Teil des Volkes aufzukündigen und dafür ein Zwangsverhältnis zu setzen, wo die Rechtsordnung und der Dienst am Ganzen einem Raubsystem weicht.

V

Es liegt in der Hand der Staatsanwaltschaft, hier Abhilfe zu schaffen. Es sind öffentliche Interessen verletzt und die persönlichen Interessen des Unterzeichners, seiner Ehefrau, seiner Kinder und ferneren Nachkommen sowie der von ihm vertretenen rund 750 Kläger. Da Gefahr im Verzuge ist, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu handeln.

Roland Bohlinger

Anmerkungen:

(1) Walther Soyka, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Berek, 10.3.1978, S.2/3

(2) Brief von Wilma Soyka an den Unterzeichner vom 16.3.1978, Schreiben von W.S. an das Justizvollzugsamt vom 18.3.1978

(3) Schreiben von W.S. an das Justizvollzugsamt vom 18.3.1978

(4) W.S., Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Berek, S.2

(5) Roland Bohlinger, Im Namen des Volkes? - Über den Kampf gegen rechtlich nichtige Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen an der Schwelle zum Atomstaat, auszugsweiser Vorabdruck, Wobbenbüll, März 1978; ders., Strafanzeige gegen die Regierung Albrecht, i.V.; ders., Strafanzeigen gegen die NWK und HEW wegen Betrugs vom 30.12.1976 und 9.1.1977; ders., Verfassungsbeschwerde gegen die neue Strahlenschutzverordnung, i.V.

(6) Wilhelm Hennis, NDR/WDR, 1. Hörfunkprogramm, Sendereihe "Gedanken zur Zeit", 26.6.1977, zitiert bei Freund, a.a.O., S.28f.; Ulrich Freund, Widerstandsrecht gegen Kernkraftwerke?, in: "bbu-aktuell", Jan./Febr. 1978, S. 30 ff.; Robert Jungk, Der Atomstaat, München 1977; Frank Haenschke, Modell Deutschland? - Die Bundesrepublik in der technologischen Krise, 1977; Herbert Gruhl in: Unter der Wolke des Atoms, Sonderdruck der "Zeit" v. 21.1.1977, S. 21; ders., Ein Planet wird geplündert, Frankfurt 1975; David D. Comey in: Kernenergie offen bilanziert, Frankf. 1976, S. 123 ff.; Arbeitsgruppe WAA, Atommüll oder Abschied von einem teuren Traum, Reinbek 1977; BBU, Wiederaufbereitung und Lagerung von Atommüll - Entsorgung oder ewige Sorgen?, Cloppenburg 1976, S. 5 ff.; Jürgen Dahl, Auf Gedeih und Verderb -

Kommt Zeit kommt Unrat, Stuttgart 1977; Walther Soyka in: "Der Rechtsweg", Bremen, Nr.2 und 4.

(7) Artikel 20 IV GG., § 32 und 34 StGB.

(8) nach Freund, a.a.O. S. 30

(9) Siehe u.a.: Günther Scheidle, Das Widerstandsrecht (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 98), Berlin 1969, S.126 u.a.; Arthur Kaufmann/Leonhard C. Backmann, Widerstandsrecht, 1972, S. XI ff.; U. Freund, a.a.O., S.30 f.; Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, München 1977, S.314.

(10) Freund, a.a.O. S.30; Peter Schneider in: Kaufmann/Backmann, a. a.O., S.379

(11) W.S., Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Berek, S.3

(12) a.a.O. S.3

(13) a.a.O. S.5

(14) a.a.O. S.5

(15) W.S., Schreiben an das Justizvollzugsamt Bremen, 18.3.1978, S.1

(16) W.S., Schreiben an das Justizvollzugsamt Bremen, 30.3.1978, S. 3; siehe dazu Absatz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 26 des StrVollzG., § 24 (2) StrVollzG., § 25 UVollzO; W.S. an das Amtsgericht Bremen vom 12.4.1978, S.4 f.

(17) W.S., Haftbeschwerde an Justizsenator Kahrs, 6.4.1978

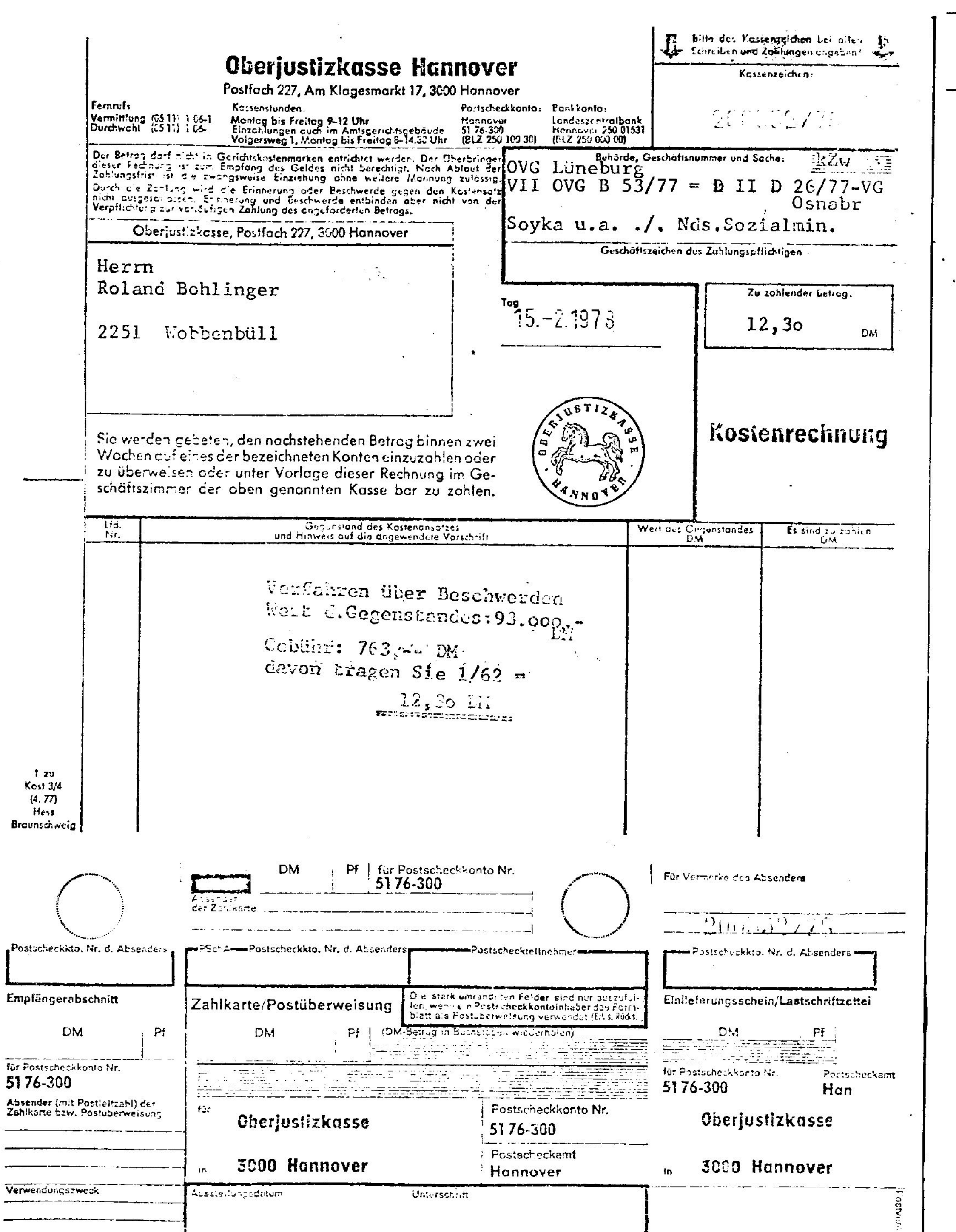
(18) W.S., Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Berek

(19) Persönliche Mitteilung des Verhafteten an den Unterzeichner; Mitteilungen von Wilma Soyka an den Unterzeichner; W.S., Beschwerde gegen Berek vom 7.4.1978, S.1/2; W.S., Schreiben an die Staatsanwaltschaft Bremen vom 6.4.1978; W.S., Haftbeschwerde an das Amtsgericht Bremen, 12.4.1978, S.4.
Hier liegt eindeutig ein Verstoß gegen Art. 104 GG. und gegen § 223 StGB. vor.

(20) W.S., Schreiben an die NWK und an die Rechtsanwälte Gätjen u.a., 4.3.1978.

(21) Roland Bohlinger, Strafanzeige gegen das VG Oldenburg v. 20.1. 1978

(22) S. u.a. die neueste Ausgabe der "Biologischen Zukunft", April 1978



Oberjustizkasse Hannover
Postfach 227, Am Klagesmarkt 17, 3000 Hannover

Fernruf: Vermittlung (05 11) 1 06-1, Durchwahl (05 11) 1 06-
Kassenstunden: Montag bis Freitag 9–12 Uhr. Einzahlungen auch im Amtsgerichtsgebäude Volgersweg 1, Montag bis Freitag 8–14.30 Uhr
Postscheckkonto: Hannover 51 76-300 (BLZ 250 100 30)
Bankkonto: Landeszentralbank Hannover 250 01531 (BLZ 250 000 00)

Bitte das Kassenzeichen bei allen Schreiben und Zahlungen angeben!
Kassenzeichen: 20[illegible]/78

Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken entrichtet werden. Der Überbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig. Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostensatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung und Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrags.

Behörde, Geschäftsnummer und Sache:
OVG Lüneburg
VII OVG B 53/77 = B II D 26/77-VG Osnabr
Soyka u.a. ./. Nds.Sozialmin.

Geschäftszeichen des Zahlungspflichtigen

Oberjustizkasse, Postfach 227, 3000 Hannover

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll

Tag: 15.-2.1978

Zu zahlender Betrag: 12,3o DM

Kostenrechnung

Sie werden gebeten, den nachstehenden Betrag binnen zwei Wochen auf eines der bezeichneten Konten einzuzahlen oder zu überweisen oder unter Vorlage dieser Rechnung im Geschäftszimmer der oben genannten Kasse bar zu zahlen.

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes DM	Es sind zu zahlen DM
	Verfahren über Beschwerden Wert d.Gegenstandes: 93.000,- DM Gebühr: 763,-- DM davon tragen Sie 1/62 = 12,3o DM		

1 zu Kost 3/4 (4.77) Hess Braunschweig

Zahlkarte/Postüberweisung
DM | Pf | für Postscheckkonto Nr. 51 76-300
Postscheckkto. Nr. d. Absenders
Empfängerabschnitt
für Postscheckkonto Nr. 51 76-300
Absender (mit Postleitzahl) der Zahlkarte bzw. Postüberweisung
Die stark umrandeten Felder sind nur auszufüllen, wenn ein Postscheckkontoinhaber das Formblatt als Postüberweisung verwendet (Erl. s. Rücks.)
(DM-Betrag in Buchstaben wiederholen)
für Oberjustizkasse 3000 Hannover
Postscheckkonto Nr. 51 76-300
Postscheckamt Hannover
Verwendungszweck
Ausstellungsdatum | Unterschrift
Für Vermerke des Absenders
Einlieferungsschein/Lastschriftzettel
für Postscheckkonto Nr. 51 76-300, Postscheckamt Han
Oberjustizkasse 3000 Hannover

200552/78

Gerichtskosten:
12 MARK UND 30 PFENNIG

Schreiben an die Oberjustizkasse Hannover

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

24.2.1978

An die
Oberjustizkasse Hannover
Am Klagesmarkt 17

3000 Hannover

Betrifft: Kassenzeichen 200535-200540, 200552-200554 / 78

Sie sandten mir, meiner Frau Helga und sieben meiner Kinder (Dietrich, Teja, Sigurd, Briga, Gunn, Uta und Dagmar) Kostenbescheide über jeweils DM 12.30 zu. Diese Bescheide sind nichtig.

Nach § 44 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, wenn er Tätigkeiten genehmigt, die sich gegen das Völkerrecht, das Grundgesetz und das Strafgesetz richten. Zwar hat unsere Seite, die Klägerseite, nicht von Anfang an sondern erst seit kurzem Feststellungsklage wegen Nichtigkeit aller Genehmigungen von Atomspaltwerken erhoben *), aber dieser zeitliche Umstand ändert nichts am juristischen Umstand, am Nichtigkeitscharakter der Genehmigungen und aller darauf kausal oder teilkausal aufbauender Handlungen. Unerheblich ist, ob diese Genehmigungen und Handlungen in Kenntnis oder Unkenntnis der wirklichen Rechts- und Sachlage erfolgten. Rechtsfolgen aufgrund von rechtlicher Nichtigkeit gibt es nicht. Darum ist auch der Satz in Ihrer Kostenrechnung nichtig: "Erinnerung und Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zu vorläufiger Zahlung des angeforderten Betrages." Eine rechtliche Bindung auf der Grundlage von rechtlicher Nichtigkeit ist unmöglich. Sie ist eine Multiplikation mit dem Faktor Null **). Würde ich im Übrigen eine auch nur vorläufige Bindung anerkennen, dann würde ich auch anerkennen, daß keine grundsätzliche Nichtigkeit vorliegt. Ein solcher Zwang zur Anerkennung nichtiger Verhältnisse ist jedoch rechts- und sittenwidrig und damit nach § 44 VwVfG selbst wiederum nichtig. Im übrigen handelt es sich hier nicht um eine "Beschwerde" im Sinne Ihrer Zahlungsbedingungen, sondern um eine Forderung auf Nichtigkeitsfeststellung. Die "Beweislast" liegt in diesem Falle bei der Gegenseite ***).

Unsere Klagen sollen Tätigkeiten abwehren, die offensichtlich die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung umzustürzen drohen, zahlreiche Strafgesetze verletzen und in Massen- und Völkermord münden *). Wenn diese Tätigkeiten nicht schon längst unterbunden wurden, dann liegt das an der heutigen Verfassungswirklichkeit, nicht an der Beweisbarkeit und nicht an der juristischen Faßbarkeit des Verbrechenskomplexes *). Muß aber die heutige Verfassungswirklichkeit erst zur "bedingungslosen Kapitulation" gezwungen werden, wie seinerzeit jene des Dritten Reiches, um die Nichtigkeit umfassender Unrechtshandlungen zu erweisen? Nach der Konvention zur Verhütung des Völkermords - die nach Art. 25 GG. bindendes Recht ist - und nach den in Nürnberg von den heute herrschenden Mächten selbst zur Anwendung gebrachten Gesetzen, ist jede Handlung verboten, die der Vorbereitung von Völ-

kermord, der Errichtung einer Gewalt- und Willkürherrschaft u.a. dient. Jede Kostenentscheidung gegen den Kampf zur Verhinderung solcher Verbrechen ist somit eine verbotene Vorbereitungshandlung. Werden die Kosten zwangsweise eingetrieben, so sind sie außerdem strafbarer Zwang.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß inzwischen das Verwaltungsgericht Oldenburg in einem nicht von uns angestrengten Gerichtsurteil festgestellt hat, daß eine der Teilgenehmigungen für das Atomspaltwerk Esenshamm nichtig sei.

Ich fordere aus den dargelegten Gründen die Oberjustizkasse Hannover auf, ihre Kostenrechnung zurückzuziehen und alle vielleicht von anderen Klägern irrtümlich eingehenden Zahlungen zurückzuweisen.

Roland Bohlinger

Anmerkungen:

*) Siehe dazu in der Anlage meine Strafanzeige gegen die Erste Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg, wo in aller Kürze mein Standpunkt dargelegt und eine Fülle von Verstößen gegen das Völkerrecht, das Grundgesetz und das Strafgesetz aufgezeigt wird.

**) Siehe: Eyermann-Fröhler, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, München 1977, 7. A., § 43, Anm. 18.

***) Siehe: Eyermann-Fröhler, a.a.O., § 43, Anm. 1.

Oberjustizkasse Hannover

3 Hannover 1, den 20. MRZ. 1978
Hohenzollernstraße 53 - Postfach 227
(Nähe Lister Platz)
Fernruf: Vermittlung - (0511) 19 26-1
Durchwahl - (0511) 19 26-

Kassenzeichen: 200 535/78 ü.a.
Bitte bei allen Schreiben u. Zahlungen angeben!

Oberjustizkasse Hannover, 3 Hannover 1, Postfach 227

Herrn
Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

Zahlungen an
Oberjustizkasse
Hannover
3 Hannover 1

Kassenstunden:
9 - 13 Uhr
außer Sonnabend

Postscheckkonto:
Hannover 51 76 - 300

Bankkonto:
Landeszentralbank
Hannover 250 01531

Ihr Schreiben vom 24.2.78

betreffend Kassenzeichen 200535 - 200540 200552 - 200554/78

ist heute an OVG Lüneburg VII OVG B 53/77 = II D 26/77 VG O.

zuständigkeitshalber abgegeben worden.

Auf Anordnung

Justizangestellte

AG; Kass. NO 177

Oberverwaltungsgericht
für die Länder
Niedersachsen und Schleswig-Holstein
VII. Senat
Der Berichterstatter
VII OVG B 53/77

Abschrift

Lüneburg, den 6.4.1978
Uelzener Straße 40
Fernsprecher (0 41 31) 4 30 51
Postfach 23 71

Gerichtskosten:
12 MARK UND 30 PFENNIG

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Die Oberjustizkasse hat Ihren Antrag vom 24.2.1978 auf Feststellung der Nichtigkeit der Kostenrechnungen zuständigkeitshalber (§ 5 Gerichtskostengesetzt - GKG -) hierher abgegeben.

Ich bitte Sie, Ihr Vorbringen unter folgenden Gesichtspunkten nochmals zu überprüfen:

1. Gerichtsgebühren werden für das Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 1 GKG) von demjenigen erhoben, der das Verfahren der Instanz beantragt hat (§ 49 GKG). Der Antragsteller wird also zu einer Entgeltabgabe herangezogen, weil er durch die von ihm gewünschte gerichtliche Tätigkeit Kosten verursacht hat. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verfahren für den Antragsteller Erfolg hat oder nicht und ob die gerichtliche Entscheidung richtig ist oder falsch; denn der Gesetzgeber hat einfach die Inanspruchnahme gerichtlicher Leistungen mit einer Gebührenpflicht verknüpft, ähnlich wie z.B. für eine Grundbucheintragung oder ein Examen Gebühren zu zahlen sind.

2. Kostenschuldner ist allerdings nach § 54 Nr. 1 GKG auch, wer durch gerichtliche Entscheidung die Verfahrenskosten auferlegt erhielt. Diese Vorschrift hat aber in Ihrem Fall aus dem zu 1) genannten Grunde nur die Bedeutung, daß Sie und Ihre Mitkläger

allein

allein Schuldner geblieben sind und daß Sie keinen Erstattungs- oder Ausgleichsanspruch gegen die Gegenpartei erlangt haben. Das ist aber m.E. eine Folge des von Ihnen durch die Antragstellung von vornherein eingegangenen Kostenrisikos.

3. Wenn die Kostenpflicht demnach eine gesetzliche Folge Ihrer Antragstellung und der dadurch ausgelösten gerichtlichen Tätigkeit ist, so hat sie nichts mit der Frage zu tun, ob der Verwaltungsakt, den bzw. dessen Vollzug Sie mit Ihrem Antrag angegriffen haben, nichtig oder sonst fehlerhaft oder aber rechtmäßig ist. Nach § 49 GKG ist sogar derjenige, der erfolgreich gegen einen nichtigen Verwaltungsakt klagt, Gebührenschuldner. M.E. beruht das auf der Erwägung, daß ein nichtiger Verwaltungsakt auch ohne Klagerhebung unwirksam ist (§ 43 Abs. 3 VwVfG), daß also mit der gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit eine besondere, letztlich nur eine Klarstellung enthaltende gerichtliche Tätigkeit im Interesse des jeweiligen Antragstellers begehrt wird. Man kann also wohl nicht sagen, daß die mit der gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit angestrebte Beseitigung staatlichen Unrechts das Interesse des Antragstellers so sehr überlagerte, daß in diesen Fällen die Antragstellung gebührenfrei bleiben müsse. Da in Ihrem Falle noch nicht einmal festgestellt ist, daß der Verwaltungsakt, wie Sie meinen, nichtig ist, sollten Sie m.E. Verständnis dafür haben, daß das Gericht in Ihrem Fall gesetzlich gehindert ist, aus den von Ihnen genannten Gründen eine Ausnahme von der jeden Kläger und Antragsteller auch bei Nichtigkeitsklagen treffenden Gebührenpflicht anzuerkennen.

4. Die Gebühren sind, was ihre Höhe betrifft, vom Gesetzgeber so niedrig bemessen, daß sie die Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes im Normalfall nicht erheblich erschweren. Wer wegen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in

der

Gerichtskosten:
12 MARK UND 30 PFENNIG

der Lage ist, diese Kosten aufzubringen, hat zudem die Möglichkeit, aus diesen Gründen Kostenbefreiung zu beantragen. Von dieser Möglichkeit haben Sie bisher nicht Gebrauch gemacht.

Ich hoffe, daß diese Gründe Sie überzeugt haben, daß Sie mit der Zahlung der angeforderten Gerichtskosten lediglich die jeden Bürger bei der Inanspruchnahme gerichtlicher Tätigkeit treffende Pflicht erfüllen und damit in keine Weise die (durch den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 24.1.1978 nur in ihrer Vollziehbarkeit bestätigte) noch nicht rechtsbeständige Genehmigung zur Errichtung der Brennelementfabrik Lingen anerkennen oder gutheißen.

Bitte teilen Sie innerhalb von 2 Wochen mit, ob Sie die Eingabe vom 24.2.1978 aufrechterhalten. In diesem Fall wird der Senat darüber förmlich entscheiden. Andernfalls zahlen Sie bitte die geforderten Beträge umgehend an die anfordernde Gerichtskasse.

Hochachtungsvoll

(Sommer)
Richter am Oberverwaltungsgericht

Wolfgang Sieger

2800 Bremen, 20.4.1978
Friedrich Stampfer Str.

An den Berichterstatter
des VII. Senats des
Oberverwaltungsgerichts

Uelzener Str. 40
3140 Lüneburg

Betrifft: VII OVG B 53/77
Bezug: Ihr Schreiben vom 6.4.78

Sehr geehrter Herr Sommer!
Ihre ausführliche Stellungnahme zu meinem Schreiben vom 28.2.78 an die Oberjustizkasse Hannover habe ich dankend erhalten. Jedoch kann ich Ihren Gedanken nicht überall folgen.
Wenn Organe des Staates, Regierungen, Verwaltungsbehörden und Amtsstellen Verträge mit Grossmächten der Wirtschaft abschliessen, somüsste es eigentlich auch Sache eines Staatsorgans sein, zu gewährleisten, dass nicht unveräusserliche Rechte seiner Bürger einschliesslich zukünftiger Generationen zugunsten skrupel- und verantwortungsloser Profitjäger missachtet werden.
Dem kritischen, mündigen Bürger, der von Staatsorganen versäumte Aufgaben übernimmt, sollten nicht von vornherein Gerichtskosten aufgezwungen werden, bevor nicht in der Sache selbst endgültig entschieden ist.
Im übrigen schliesse ich mich den Ausführungen von Herrn Bohlinger in seinem Schreiben vom 15.4.78 an, das ich vollinhaltlich zum Gegenstand meiner Eingabe mache und als Anlage beifüge.

Hochachtungsvoll
W. Sieger

Anlage

Gerichtskosten:
12 MARK UND 30 PFENNIG

Antwort an das OVG-Lüneburg

Roland Bohlinger 2251 Wobbenbüll, 15.4.1978

An den Berichterstatter
des VII. Senats des
Oberverwaltungsgerichts
Uelzener Str. 40
3140 Lüneburg

Betrifft: VII OVG B 53/77
Bezug: Ihr Schreiben vom 6.4.1978

Sehr geehrter Herr Richter Sommer,

vielen Dank für Ihre ausführliche Stellungnahme zu meinem Schreiben an die Oberjustizkasse Hannover. Ich kann jedoch Ihren Schlußfolgerungen nicht zustimmen.

1. Es trifft zu, daß im vorliegenden Fall die Gebühren so niedrig bemessen wurden, daß hierdurch die Rechtsverteidigung nicht erschwert wurde. Es geht hier jedoch weniger um Gebührenfragen als um grundlegende Rechtsfragen.

2. Es trifft auch zu, daß gerichtlich noch nicht festgestellt wurde, ob der von uns angegriffene Verwaltungsakt rechtlich nichtig ist, also keinerlei rechtliche Bindung besitzt. Diese Tatsache ist jedoch unerheblich. Der angegriffene Verwaltungsakt erfolgte im Rahmen der Durchsetzung des Atomprogramms. Die Durchsetzung des Atomprogramms ist in größtem Ausmaß verfassungswidrig, strafgesetzwidrig und lebenswidrig. Sie wird außerdem von einer nach Artikel 9 Absatz 2 GG. verbotenen Vereinigung von Politikern, Industriellen und Verbänden vorangetrieben. Sie besitzt daher von Anfang an keinerlei rechtlich bindende Wirkung, sie ist rechtlich nichtig. Ebenfalls sind alle mit dieser Durchsetzung kausal oder teilkausal zusammenhängenden Tatfolgen rechtlich nichtig: sie multiplizieren mit dem Faktor Null.

Die Tatsache, daß die rechtliche Nichtigkeit des Atomprogramms bis jetzt noch nicht zwingend festgestellt wurde, sagt nichts über die bestehende Rechtslage aus. Wir begannen erst vor wenigen Monaten, nicht nur von Rechtswidrigkeit sondern auch von rechtlicher Nichtigkeit zu sprechen.

3. Sie schreiben,

> "daß ein nichtiger Verwaltungsakt auch ohne Klageerhebung unwirksam ist (§ 43 Abs. 3 VwVfG.)".

In § 43 Abs. 3 VwVfG. stehen jedoch nicht die Worte: "auch ohne Klageerhebung". Was Sie daraus folgern, geht darum fehl, nämlich,

> "daß also mit der gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit eine besondere, letztlich nur eine Klarstellung enthaltende gerichtliche Tätigkeit im Interesse des jeweiligen Antragstellers begehrt wird. Man kann also wohl nicht sagen, daß die mit der gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit angestrebte Beseitigung staatlichen Unrechts das Interesse des Antragstellers so sehr überlagerte, daß in diesen Fällen die Antragstellung gebührenfrei bleiben müsse."

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen "äußerer und innerer Wirksamkeit" (1). Diese Unterscheidung ist dort von Bedeutung, wo eine Verwaltungsbehörde einen Fall von rechtlicher Nichtigkeit nicht von sich aus erkennt und anerkennt und rechtsverletzende Folgen nicht von sich aus "unwirksam" macht. In diesem Falle wird es logischerweise notwendig, irgendeine rechtsverteidigende Maßnahme zu ergreifen: denn sonst bestünde die Nichtigkeit nur "innerlich", während tatsächlich Unrechtswirksamkeit vorläge (1). Wird nun zum Zwecke solcher Rechtsverteidigung ein Gericht angerufen, dann bedeutet zwar die richterliche Feststellung der Nichtigkeit eine "Klarstellung", aus der dann die Beseitigung erfolgten Unrechts erwirkt werden kann, aber diese Beseitigung braucht die Klarstellung zur notwendigen Voraussetzung. Es geht hier also nicht um den formal richtig erscheinenden Gebrauch des Begriffes "Klarstellung" sondern um die inhaltlich richtige Kennzeichnung des gesamten Vorgangs, um dadurch nicht zu dem Fehlschluß in Ihrem zweiten Satz zu gelangen. Das wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß durch

nichtige, aber im Schein des Rechts auftretende Verwaltungsmaßnahmen eine allgemeine und teilweise nicht aufhebbare Gefährdung und Schädigung ermöglicht werden kann, wie zum Beispiel bei der Durchsetzung des Atomprogramms. In diesem Fall liegt es eindeutig im "öffentlichen Interesse", daß die Nichtigkeit gerichtlich festgestellt und die Gefährdung und Schädigung unterbunden wird.

Ihre Schlußfolgerung ist also falsch. Sie fußt auf einer Rechtsprechung, die am Schutz der Interessen von Einzelpersonen ausgerichtet ist und nicht an den Dimensionen, die durch das Atomprogramm mit dem dahinter stehenden Machtprogramm geschaffen wurden und die das gesamte gegenwärtige und zukünftige Gemeinwesen betreffen, das heißt: die Frage, ob das öffentliche Interesse an einer Feststellung der Nichtigkeit das Interesse des Antragstellers weit überlagert - und damit Gebührenfreiheit vorliegt - , kann nicht formalrechtlich abgehandelt werden sondern nur inhaltlich-rechtlich und tatsachenbezogen. Das geschah Ihrerseits jedoch nicht. Grundsätzlich sei dazu noch ausgeführt:

4. Es werden eindeutig öffentliche Interessen verletzt, wenn unter der Duldung und Förderung von Regierungsmitgliedern und Verwaltungsorganen inner- und überstaatlich organisierte Machtgruppen zusammen mit mächtigen Verbänden und Wirtschaftskreisen versuchen, ein verfassungswidriges, strafgesetzwidriges und lebenswidriges Energie- und Machtprogramm durchzusetzen. Wir befinden uns längst mitten in einem solchen Durchsetzungsvorgang, wie ich vor allem in meinem Vortrag vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, in einer Verfassungsbeschwerde und in zahlreichen Strafanzeigen bewiesen habe und was sich aus den Schriftsätzen Walther Soykas und Veröffentlichungen von Jungk, Bechert, Gruhl, Haenschke, Hennis, Freund, Dahl u.a. ergibt.

Bestünden in unserem Lande tatsächlich in ausreichendem Maße rechtsstaatliche Verhältnisse, wäre es gar nicht zur Durchführung des Atomprogramms gekommen. Zumindest wäre angesichts der Bedeutung und den Folgen dieses Programms dessen Nichtigkeit

und Rechtswidrigkeit längst von höchster Stelle erkannt und daraufhin seine Unwirksamkeit durchgesetzt worden. Stattdessen ergießt sich eine Flut von Irreführungen, Lügen und falschen Wertsetzungen ins Volk, werden Verbände, Politiker und Wissenschaftler gleichgeschaltet, werden die Widerstände Schritt für Schritt finanziell, administrativ und gesetzlich eingeengt, unterlaufen und ausgehebelt, werden die wenigen noch unabhängig urteilenden Gerichte zunehmend von Regierungsorganen und Betreibern mißachtet. Das OVG Lüneburg wurde im Falle Stade und Brunsbüttel selbst Gegenstand der Mißachtung.

Angesichts der deutlich wachsenden allgemeinen Gefährdung und Schädigung von Leben, Gesundheit, Freiheit und Recht hat sich unser persönliches Klagerecht schon längst zur Klagepflicht für das bedrohte Gemeinwesen und inzwischen sogar zur Widerstandspflicht gewandelt und verdichtet.

Das Recht auf Widerstand ist ein elementares Menschenrecht. Es ist im Grundgesetz und im Strafrecht fest verankert (2). Der Widerstand gegen eine Gefährdung oder Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird sogar in den Verfassungen Berlins, Bremens und Hessens ganz richtig als Pflicht und nicht nur als Recht des Bürgers verstanden (3). Darum ist der Widerstandleistende auch nicht als der zuerst Handelnde anzusehen, sondern als Verteidiger gegen einen Angriff, überspitzt: der rechtsfeindliche Angreifer handelt umstürzlerisch und pflichtwidrig, der Widerstandleistende rechtschützend und pflichtgemäß (4). Allerdings unterliegt das Widerstandsrecht der Subsidiaritätsklausel. Doch diese Klausel ist nicht so zu verstehen, daß erst dann das Widerstandsrecht wahrgenommen werden darf, wenn bereits die freiheitlich-demokratische Grundordnung zerstört ist - denn gegen ein Unrechtssystem, das schon verwirklicht ist, hilft keine Berufung auf das Widerstandsrecht mehr. Darum hat das Widerstandsrecht nur Sinn, wenn es als ein vorbeugendes, hauptsächlich im öffentlichen Interesse stehendes Not- und Selbsthilferecht verstanden wird (5).

Es lassen sich zahlreiche Gründe anführen, daß ein vorbeugender Widerstand, der das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet, im öffentlichen Interesse inzwischen notwendig wurde. Ich verweise auf die von mir verfaßten Anlagen, auf die Schriftsätze Walther Soykas, auf die am Schluß angegebene Literatur und begnüge mich, hier nur auf ein einziges Problem, das der Endlagerung, kurz einzugehen. Stellvertretend für andere Autoren zitiere ich dazu Wilhelm Hennis:

"Der zur Endlagerung kommende Atommüll wird über tausende von Jahren, über Zeiträume bewacht, besorgt und behütet werden müssen, die sich jeder menschlichen Phantasie und Verantwortbarkeit entziehen. Die Sicherung der Endlagerung hängt mithin nicht von technischen Maßnahmen ab, sondern von der vollkommen unvorhersehbaren, wenn ich es so ausdrücken darf, Tradierbarkeit, der Fähigkeit zur Weitergabe des Wissens, das erforderlich ist, um die Gefahren dieses Abfalls zu beherrschen. Die Zeiträume, die für die giftigsten Abfälle einkalkuliert werden müssen, übersteigen die Kategorien der Menschheitsgeschichte, sie erreichen erdgeschichtliche Dimensionen. In der ganzen bisherigen Menschheitsgeschichte gibt es keinen Präzedenzfall für irgendein technisches Werk, dessen Folgen über solche Zeiträume von den Verursachern hätten bedacht werden müssen. Die Verursacher der Endlagerung werden in 50 Jahren voraussichtlich alle unter dem Rasen liegen, die Namen der Unternehmen längst vergessen sein, auch die politischen Einheiten, die hinter diesen Entscheidungen einmal standen, irgendwann ins Grau der Geschichte versinken wie die aller ihrer Vorgänger. Wenn wir von jedem Menschen erwarten, daß er schädliches Handeln tunlichst so eingrenzt, daß der Schaden kalkulierbar bleibt, so galt das für den Staat bisher nicht minder. Wenn das Grundgesetz damit beginnt, daß es gegeben wurde, ich zitiere, in der Verantwortung vor Gott und den Menschen, so hat sich meiner Meinung nach diese Bundesrepublik selbst des Rechts begeben, Maßnahmen zu treffen, die den überschaubaren Verantwortungsbereich kraft ihrer Natur sprengen. Als das Atomgesetz am 23.12.59 verabschiedet wurde, hat kaum jemand an die Entsorgungsprobleme gedacht, sondern nur an die Pflicht zur Abwendung von Schaden bei der Energiegewinnung. Die im Zusammenhang etwa mit den Standorten Wyhl oder Brokdorf eingeholten Gutachten bezogen sich durchweg nur auf die zu erwartenden Folgen, die für die heute Lebenden und ihre unmittelbaren Nachkommen von Bedeutung sind. Im Vergleich zur Dimension der Entsorgungsprobleme ist es aber relativ belanglos, so schnöde es klingen mag, wie sich das Wetter am Kaiserstuhl entwickelt und ob in Zukunft dort noch Wein angebaut werden kann oder nicht. Das sind egozentrische, durchaus berechtigte, aber letztlich doch selbstische Fragen der heute

Lebenden. In der 4. Novelle zum Atomgesetz vom 30.8. des vergangenen Jahres, also 17 Jahre nach Verkündung des Atomgesetzes hat der Gesetzgeber dann endlich auch die Probleme der Endlagerung zu regeln versucht. Sie sollen 'geordnet' beseitigt werden, so heißt es in § 9a I Ziff. 2 des Atomgesetzes. Ob eine 'geordnete' Beseitigung aber möglich ist, das weiß bisher kein Mensch. Zur Begutachtung dieser Frage wären der Natur der Sache nach nicht nur Techniker, sondern auch Philosophen, Handlungstheoretiker, Historiker usw. aufzufordern... Wenn die Entsorgung nicht verantwortbar gelöst werden kann, so kann es kein öffentliches Interesse am Betrieb von Kernkraftwerken geben. Die Gerichte stehen mithin vor der Aufgabe, die anstehenden Rechtsfragen nicht nur aus der Perspektive der Lebenden, sondern auch aus dem Rechtsschutzbedürfnis der noch Ungeborenen, in der abstrakten Ausdrucksweise des Grundgesetzes: 'der Menschen' zu entscheiden. Ich meine, das Grundgesetz gibt ihnen durchaus Hinweise dafür. Es entstand aus dem Geist der Abwehr und Abkehr von menschlicher Vermessenheit, Maßlosigkeit und Hybris. In den anstehenden Fragen und Entscheidungen wird sich entscheiden, ob wir von diesem Geiste noch etwas wissen wollen." (6)

Unsere Antragstellung muß gesehen werden als Teil eines maßvollen, rechtsschützenden und rechtsstaatfördernden Widerstands. Dieser Widerstand versucht, die Folgen schwerster Fehlhandlungen von Regierungsmitgliedern, Staatsbeamten und Industriellen so weit wie möglich zu heilen und das Entstehen weiterer schwerer Fehlhandlungen zu verhindern. Er wehrt sich also gegen das Fehlverhalten von Personen, die entweder - wie die Industriellen - die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 II GG. und verschiedene andere Pflichten zu beachten haben, oder die - wie die Regierungsmitglieder und Staatsbeamten - vom Volk eigens berufen und bezahlt wurden, um pflichtgemäß im Dienste der Allgemeinheit zu handeln, worauf sie sogar einen Eid leisteten, in dem es heißt, daß sie das Wohl des Volkes zu mehren, Schaden von ihm abzuwenden und die Verfassung zu achten haben. Ein solcher Widerstand ist Pflicht und steht im Dienste der Allgemeinheit, er untersteht keiner Gebührenordnung und hat keine Gebührenerhebung sondern eine Bestrafung der Rechtsfeinde nach sich zu ziehen. Andernfalls würde unser gesamtes Rechtssystem pervertiert werden, überspitzt: es würde bestraft werden, was dem Gemeinwesen dient, und belohnt, was ihm schadet.

5. Die Durchsetzung von Rechten hängt nicht nur ab vom Inhalt des geschriebenen Rechts sondern auch von den bestehenden Machtverhältnissen. Die Übermacht befindet sich auf der Gegenseite. Die Gegenseite hat es darum in der Hand, sich freiwillig auf den Boden des Rechts oder auf den des Unrechts zu begeben. Auch das Gericht hat noch diese freie Wahl. Unser Widerstand bietet den Verantwortlichen die Gelegenheit, in letzter Stunde sich für den Rechtsstaat und zugleich damit für das Leben zu entscheiden. Die Verantwortlichen brauchen nur die rechtliche Nichtigkeit des Atomprogramms festzustellen. Sollten sie jedoch weiterhin den Weg ins Unrecht wählen, wird diesmal ein Zurück bald nicht mehr möglich sein.

In welchen Rahmen das Gericht auch immer die Gebührenfrage stellen wird, es wird weniger eine Gebührenentscheidung als eine rechtliche Grundentscheidung fällen müssen. Um nichts anderes geht es. Sollte das Gericht auf der Gebührenzahlung bestehen, wird es die Zahlung erzwingen lassen müssen; denn es wäre von mir weder überzeugungstreu, noch verantwortungsgemäß noch folgerichtig gehandelt, hier freiwillig nachzugeben und damit einer letztlich tödlichen Fehlentwicklung zu dienen. Die zwangsweise Eintreibung wird aber dann Symbol dafür sein, daß die im Staat Herrschenden das "Dienst- und Treueverhältnis" zwischen sich und den Beherrschten aufgekündigt haben und dafür zunehmend ein Zwangsverhältnis setzen, in dem nicht Entgelt für echte Dienstleistungen sondern Tribute gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

R. Bohlinger

Roland Bohlinger

Anmerkungen:

(1) Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz mit Erläuterungen, München 1976, S.441 ff.

(2) Artikel 20 IV GG., § 32 und 34 StGB.

(3) nach: Ulrich Freund, Widerstandsrecht gegen Kernkraftwerke?, in: "bbu-aktuell", Jan./Febr. 1978, S.30

(4) Siehe u.a.: Günther Scheidle, Das Widerstandsrecht (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 98), Berlin 1969, S. 126 u. a.; Arthur Kaufmann/Leonhard E. Backmann, Widerstandsrecht, 1972, S. XI ff.; Ulrich Freund, a.a.O. S.30 f.

Dazu noch ein Zitat aus dem Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung von Eyermann-Fröhler, München 1977, S. 314:

"Der nichtige Verwaltungsakt kann auch nicht mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden; gegen ihn gibt es keinen Ungehorsam und keinen strafbaren Widerstand."

(5) Freund, a.a.O. S.30; Peter Schneider in: Kaufmann/Backmann a.a.O. S. 379.

(6) NDR/WDR, 1. Hörfunkprogramm, Sendereihe "Gedanken zur Zeit", 26.6.1977, zitiert bei Freund, a.a.O. S.28f.; vgl. auch: Robert Jungk, Der Atomstaat, München 1977, S.IX; Frank Haenschke, Modell Deutschland? Die Bundesrepublik in der technologischen Krise, 1977, S.47 und 63; Herbert Gruhl in: Unter der Wolke des Atoms, Sonderdruck der "Zeit" vom 21.1.1977, S.21; Herbert Gruhl, Ein Planet wird geplündert, Frankfurt 1975, S.109; David D. Comey in: Kernenergie offen bilanziert, Frankfurt 1976, S.123 ff., Arbeitsgruppe WAA, Atommüll oder Abschied von einem teuren Traum, Reinbek 1977; BBU, Wiederaufbereitung und Lagerung von Atommüll - Entsorgung oder ewige Sorgen?, Cloppenburg 1976, S.5 ff u.a.; Jürgen Dahl, Auf Gedeih und Verderb, Stuttgart 1975; Walther Soyka in: Der Rechtsweg, Nr. 2 vom Febr. 1977, S. 47 ff. und Nr. 4 vom Nov. 1977, S. 182 ff.; Walther Soyka, Strafanzeige gegen Berek u.a., März 1978.

Anlagen:

Roland Bohlinger, Im Namen des Volkes? - Über den Kampf gegen rechtlich nichtige Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen an der Schwelle zum Atomstaat, auszugsweiser Vorabdruck, Wobbenbüll, März 1978; ders.: Strafanzeige wegen Verhaftung Walther Soykas, März/April 1978 (wird nachgereicht), Strafanzeige gegen die Regierung Albrecht, April 1978 (wird nachgereicht), Verfassungsbeschwerde gegen die neue Strahlenschutzverordnung, April 1978 (wird nachgereicht).

Oberverwaltungsgericht
für die Länder
Niedersachsen und Schleswig-Holstein
VII. Senat
Der Berichterstatter
VII OVG B 53/77

Lüneburg, den 25.4.1978
Uelzener Straße 40
Fernsprecher (0 41 31) 4 30 51
Postfach 23 71

Gerichtskosten:
12 MARK UND 30 PFENNIG

Herrn
Wolfgang Sieger
Friedrich Stampfer Str. 9

28oo Bremen

Sehr geehrter Herr Sieger!

In der Verwaltungsrechtssache

S o y k a u.a. ./. Nds. Sozialminister ([illegible])

danke ich für Ihr Schreiben vom 2o.4.1978. Zu Ihrer Kenntnisnahme füge ich mein heutiges Antwortschreiben an Herrn Bohlinger bei. Zu Ihrem Hinweis, daß noch nicht endgültig in der Sache selbst entschieden sei, ist zu bemerken: Nach § 63 GKG werden die Gebühren fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist. Das ist hier der Fall (Beschluß v. 24.1.1978). Das vorläufige Rechtsschutzverfahren, das damit zum Abschluß gelangte, ist gegenüber dem noch anhängigen Klageverfahren selbständig.

Ihr Schreiben könnte aber einen Stundungsantrag (Zahlungsaufschub bis zur Beendigung des Klageverfahrens II A 133/77) enthalten. Um die Prüfung, ob dem stattgegeben werden kann, habe ich die dafür zunächst zuständige Oberjustizkasse ersucht.

Mit freundlichem Gruß

Sommer

(Sommer)
Richter am Oberverwaltungsgericht

Abschrift

Oberverwaltungsgericht
für die Länder
Niedersachsen und Schleswig-Holstein
VII. Senat
Der Berichterstatter
VII OVG B 53/77

Lüneburg, den 25.4.1978
Uelzener Straße 40
Fernsprecher (0 41 31) 4 30 51
Postfach 23 71

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Für Ihr Schreiben vom 15.4.1978 und die von Ihnen übersandte Schrift "Im Namen des Volkes?" danke ich Ihnen. Ihr Rechtsstandpunkt ist mir daraus deutlich geworden.

Dennoch meine ich, daß Sie das Wesentliche meines Schreibens vom 6.4.1978 mißverstanden haben. Ich möchte deshalb nochmals hervorheben, daß die kraft Gesetzes entstandenen Gebühren eine zwingende Folge Ihrer Antragstellung im gerichtlichen Verfahren sind und deshalb nicht als "Tatfolge" des Atomprogramms gesehen werden können. Das Gericht und die ihm zugeordnete Kasse sind an das Gerichtskostengesetz gebunden, das jeden Antragsteller im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Kosten belastet. Das GKG enthält keine Vorschriften über eine Gebührenfreiheit bei Anträgen, die ganz oder überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen. Nach § 2 GKG muß sogar der Staat, selbst wenn er ausschließlich im öffentlichen Interesse beim Verwaltungsgericht Anträge stellt, dafür Gerichtskosten bezahlen.

Auch das Widerstandsrecht (Art. 2o Abs. 4 GG) führt nicht dazu, daß "gegen jeden, der es unternimmt, diese (verfassungsmäßige) Ordnung zu beseitigen", gebührenfrei geklagt

werden

Gerichtskosten:
12 MARK UND 30 PFENNIG

werden kann. Art. 2o Abs. 4 GG gewährt in solchen Fällen das Widerstandsrecht, "wenn andere Abhilfe nicht möglich ist". Wer den Rechtsweg beschreitet, versucht andere Abhilfe; dies ist ihm gegenüber rechtswidrig handelnder Staatsgewalt durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert. Allein auf diese Verfassungsvorschrift kommt es hier daher an. Vorschriften, die den Verwaltungsrechtsschutz an eine Gebührenpflicht knüpfen, sind vom Bundesverfassungsgericht als mit dieser Rechtsweggarantie vereinbar bezeichnet worden (BVerfGE 1o, 267 - 269; hiermit übereinstimmend: die Kommentare Leibholz-Rinck, 2. Aufl., Anm. 1o zu Art. 19 GG, S. 442; von Münch-Hendrichs, Anm. 56 zu Art. 19 GG; die abweichende Auffassung von Fechner, Juristenzeitung 1969, 349 bezieht sich auf eine rechtswegerschwerende Gebührenhöhe, die aber hier sicherlich nicht in Frage steht).

Hiernach scheint mir die Rechtslage eindeutig und seit langem geklärt zu sein, so daß ich bei Ihnen doch noch auf Verständnis für die Berechtigung des Kostenansatzes hoffen darf. Es wäre m.E. sehr bedauerlich, sollte sich Ihr Widerstand nunmehr gegen die Gesetzesanwendung durch Gerichte und deren Kassen wenden, während Sie andererseits von den Gerichten zu recht erwarten, die dem Schutz Ihrer Rechtsgüter dienenden Gesetze zur Geltung zu bringen.

Sie haben Gelegenheit, Ihren Rechtsstandpunkt bis zum 5.5.1978 zu überprüfen. Danach wird der Senat entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

(Sommer)
Richter am Oberverwaltungsgericht

Wieland Soyka

Bremen, 26. 4. 1978
Stedinger Straße 39

An die
Oberjustizkasse Hannover
Am Klagesmarkt 17

3000 Hannover

Betrifft: Kassenzeichen 200587/78

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. April 1978,
an jenem Tag, an dem Volker Hauff im Deutschen Bundestag erklärte: Die Energiefrage sei eine der "Schicksalsfragen der Nation, an der die heutigen Politiker einmal gemessen werden", erhielt ich (durch Ihre Mahnung), etwas verspätet, Kenntnis von einem angeblich "rückständigen Betrag" von 12 Mark und 30 Pfennig.

Diese Forderung ist nichtig. Was sich daraus ergibt ist Ihnen bekannt

a) Der Nachsatz über die "unangenehmen Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung" kann gerechterweise keine Wirkung entfalten;

b) ich würde gegen die Bremer Landesverfassung verstoßen, würde ich einen - noch so geringfügigen - Tribut bezahlen, anstatt mir die Mühe zu machen, mich zur Wehr zu setzen;

c) Sie erhalten hiermit die Mahnung - und die inzwischen besorgte Zahlungsaufforderung zurück; dazu bin ich zwar nicht verpflichtet, ich nehme aber an, daß es Ihnen dann leichter möglich ist, den Fehler aus der Welt zu schaffen.

Da mir in den letzten Monaten klar wurde, daß es nicht allein eine Frage des guten Willens, sondern auch des Bewußtseins ist, den Sachverhalt der Nichtigkeit - hier einer Geldforderung - auch tatsächlich zu verstehen, will ich hier kurz meine Gedanken zu zwei Geschehnissen niederlegen. Sie sind aus dem politischen Leben gegriffen und ereignen sich just in jenen Tagen, in denen Sie mich zur Zahlung eines rechtlic nicht existierenden Geldbetrages auffordern. Die Geschehnisse machen deutlich, daß sich der Bürger heute zu keinerlei Kompromissen aus Gründen der Bequemlichkeit herablassen darf.

I. Der Finanzminister von Niedersachsen, jener Mann, der - wie mir versichert wurde - die Verantwortung dafür trägt, daß der Staat täglich den Schaden einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

-2-

Gerichtskosten:
12 MARK UND 30 PFENNIG

(in der Höhe von 800.000 Mark) liquidiert, erklärte vor wenigen Tagen:

daß "es nicht angeht, daß die Entscheidung an eine weitere Gewalt im Rahmen unserer Gewaltenteilung, nämlich die Judikative übergeht." +)

II. Ende März legte der Niedersächsische Justizminister, Puvogel sein Amt nieder. Diesen Schritt vollzog er, nachdem ihm öffentlich vorgeworfen wurde, er würde einer wesentlichen Frage des Sozialstaates zu unkritisch gegenüber stehen;
er würde noch heute - als Dienstherr von Richtern und Staatsanwälten - die These vertreten, daß "minderwertige" Menschen aus der Gesellschaft auszuscheiden seien.

Zu I.: Ausgehend davon, daß Minister Kiep unser Staatswesen ernst nimmt - ich also keinem besonderen Irrtum unterliege - muß Kiep folgendes gemeint haben:
Neben den beiden Staatsgewalten Legislative und Exekutive entfaltet sich innerhalb der dritten Staatsgewalt, der Judikative zunehmend eine vierte: Immer stärker teilt sich die Judikative in eine Rechtsprechende und in eine Unrechtsprechende Gewalt.
Wobei Kiep, wenn ich seine Gedanken nicht mißdeute, mit der schlechten vierten Gewalt wohl die Unrechtsprechende Gewalt meinte.
Daß Kiep, der lediglich über die Finanzen im Lande Niedersachsen die Obhut hat, diese Fehlentwicklung und ihre Gefahren so deutlich aufzeigt, läßt vermuten, daß ihm diese Gewalt schon erheblich zu schaffen macht. Für mich wird dabei sichtbar, daß sich heute auch Menschen, die mit materiellen Gütern reichlich gesegnet sind, veranlaßt sehen, "laut zu rufen, wenn Ungerechtigkeit sich ausbreitet", um mit Helmut Schmidt zu sprechen.

Helmut Schmidt hat übrigens der Rechtsprechenden Gewalt am 17. 4. ein bedeutsames Lob ausgesprochen, als er in Hamburg betonte, daß es zwar Irnoie, aber eine schlichte Tatsache sei, daß Gerichte heute ((viel zu spät und unter unmenschlichem Druck))++) das nachholen, was in den Parlamenten versäumt wurde.

Aber das führt vom Thema ab.

Zu II.: Es ist eine historische Stunde, wenn ausgerechnet der Justizminister eines Landes zurücktreten muß.
Zwar ist wohl jedem Menschen zuzugestehen, daß er einmal be-

-3-

gangene Fehler erkennen kann, sie künftig auch vermeidet: aber gerade dann gibt es Lebenslagen, die einem ein klares Ja oder Nein zu alten Fehlern abverlangen.

Herr Puvogel muß - als Justizminister von Niedersachsen - jene gefährliche Fehlentwicklung einer Unrechtsprechenden Gewalt noch viel deutlicher gesehen haben, als Herr Kiep, der ja nur die Konsequenzen daraus zu ziehen hat.

Da Puvogel - als Politiker - sich offenbar nicht in der Lage sah, seiner Verantwortung gerecht zu werden, und die Fehlentwicklung zu stoppen,
besonders deshalb, weil es sie ja nicht allein in Niedersachsen gibt, nehme ich an, daß er mit seinem Rücktritt verhüten wollte, den Fehler nocheinmal zu machen, mit Lippenbekenntnissen herrschendem Unrecht zu dienen. -

Möge ihm jemand folgen, der den Willen und die Kraft hat, dem Unrecht auch Widerstand zu leisten. -

Herr Puvogel muß beobachtet haben, wie heute ganze Volksgruppen langsam eleminiert werden; die Gesundheit zahlloser Menschen beeinträchtigt und das Leben verkürzt wird.
Wenn heute jedes <u>zwanzigste</u> Kind, das zur Welt kommt, feststellbare <u>genetische</u> Defekte trägt +++)
und jeder <u>dritte</u> Bundesbürger heute an Krebs erkrankt, ++++)
dann ist das auch eine Folge der radioaktiven Verseuchung unserer Umwelt, die von sehr vielen Richtern und Staatsanwälten gebilligt wird. Auch in Niedersachsen kommt dies zum Tragen: Wäre unter Puvogel Recht gesprochen worden, gäbe es heute keine Kostenforderung unter dem Kassenzeichen 200587/78.

Es ist nicht sehr verwunderlich, daß einige wache Menschen unter solchen Umständen zur Vermutung kommen, Puvogel könne auch heute noch zu seinen Worten aus dem Jahre 1936 stehen:

> "Ein wegen seiner Minderwertigkeit für die Gesamtheit nutzloser, ja schädlicher Mensch ist dagegen auszuschalten. Wie dies im einzelnen zu geschehen hat, ist eine Frage der jeweiligen Volksauffassung."

Die Vermutung ist d e s h a l b nicht all zu weit hergeholt, weil ich aus dem Munde von sogenannten "Atomexperten" weiß, daß sie in der Menschheit ohnehin nur die "Hautkrankheit der Erde" sehen, um die es nicht schade sei.

Da das Volk zu solchen ernsten Fragen heute keine besondere Auf-

fessung zu vertreten scheint, können heute skrupellose "Atomexperten" die Möglichkeit wahrnehmen, die obige Aussage wahrzumachen.

Wir wissen, daß die Parlamente versäumt haben hier verantwortbare Entscheidungen zu treffen.
Fast allein der Rücktritt von Herrn Puvogel läßt hoffen, daß sich die niedersächsische Justiz von oben charakterisierten Atomexperten lossagt und die Rechtsprechende Gewalt gestärkt wird.

Nun will ich zurückkommen zu meinem Anliegen und Ihnen eine Frage stellen, wozu ich noch einmal etwas ausholen will:

Gehen wir davon aus, daß es zweckmäßig ist, daß sich jemand, der ein Gerichtsverfahren in persönlichen Dingen anstrengt, einem Unkosten-Risiko aussetzt; dies allein schon deshalb,weil einem niemand den Prozeß bezahlt, der dem Einreichen einer Klage vorausgeht.
Wenn nun aber jemand - im Interesse des Gemeinwesens - seine Stimme erhebt, um zu rufen, hat es da einen Sinn, dieses Rufen zu "bestrafen"?

Hat eine Gewaltenteilung einen Sinn, die einem politischen Menschen, wie Herrn Kiep, "ungestraft" die Möglichkeit gibt, Fehlentwicklungen aufzuzeigen;
einen rechtsbewußten Menschen, der auf Fehlentwicklungen hinweist, sie zu verhindern sucht, indem er den <u>ihm</u> zugänglichen (Gerichts-)Weg wählt, aber bestraft, durch unzumutbare Kosten?

Allein daraus müssen Sie ersehen, daß die Geldforderung unter dem Kassenzeichen 200587/78 nichtig ist. Ich könnte Ihnen vieles wiederholen, was andererseits vorgetragen wurde, um die Nichtigkeit zu beweisen; vieles ergänzen, was konkret dieses Aktenzeichen betrifft. Ich will mir dies vorbehalten.

Wie gesagt: Es ist zweckmäßig, das Rechtswesen und damit einen wesentlichen Teil des Gemeinwesens dadurch zu stützen, daß seine Unkosten bezahlt werden. Aber es ist sinnlos und in meinem Fall auch zwecklos, gemeinwesenfördernde Menschen doppelt zu belasten; besonders dann, wenn es alle - vielleicht nur fast alle - Staatsorgane versäumen, sich ihrer Pflichten in der Sache dieses Aktenzeichens zu besinnen.

Im übrigen bin ich nicht bereit, 12 Mark und 30 Pfennig für die Liquidität des Landes Niedersachsen zu bezahlen, während ebendieses Land - ich nehme an, daß meine Informationsquelle zuverläßig ist -

ohne Rechtstitel täglich 800.000 Mark an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zahlt, die es unternimmt, die Landesordnung zu zerstören.

Ich fordere Sie auf, die Kosten, wie dies im Verfahren von Hartmut Gründler geschah,+++++) durch Verfügung niederschlagen zu lassen. -
Oder muß man erst - wie Hartmut Gründler es tat - als lebende Fackel protestieren, damit dem Recht auch recht geschieht?

Mit freundlichen Grüßen

Wieland Soyka

Anmerkungen:

+) Abgedruckt in "Niedersachsen-Zeitung - Magazin für Politik, Wirtschaft und Kultur" Nr. 4, April 1978, S. 25.

++) Der Hinweis in (( )) wurde von mir ergänzt.

+++) Die Zahl betrifft alle Neugeborenen in der Bundesrepublik Sie wurde am 15. oder 16. 4. 1978 von Prof. Gerhard Wendt, Kiel bekanntgegeben.

++++) Hier handelt es sich um eine allgemein bekannte Tatsache.

+++++) Beschluß des VG-Oldenburg vom 18.4.1978, Az.: I A 181/78.

Gerichtskosten niedergeschlagen!

Az.: I A 181/78

Beschluß

in der Verwaltungsrechtssache

des Angestellten Hartmut Gründler, zuletzt wohnhaft: Schloß Ratzenried, 7989 Argenbühl,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigter: Absolv.rer.pol. Walther Soyka, Wendtstr. 22, 2800 Bremen,

gegen

den Nds. Sozialminister, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 3000 Hannover,

Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. E. Ziegert, U. Ziegert und Dr. Schrödter, Große Bäckerstr. 17, 2120 Lüneburg,

beigeladen: 1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG,
2. Kernkraftwerk Unterweser GmbH,

beide: Schöne Aussicht 14, 2000 Hamburg 76,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Fischerhof, Grillparzerstr. 41, 6000 Frankfurt 1,

wegen u.a. Anfechtung der 5. Teilgenehmigung sowie Feststellung der Nichtigkeit aller Teilgenehmigungen für das Kernkraftwerk Unterweser.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - hat am 18. April 1978 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Gerichtskosten tragen die Erben des Klägers, die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligter selbst.

Gründe:

Das Verfahren war einzustellen, weil es sich infolge des Todes des Klägers im November 1977 in der Hauptsache erledigt hat. Denn der Kläger hat mit der Klage höchstpersönliche Rechte, nämlich seine Rechte auf Leben und Gesundheit, verfolgt, so daß die Vorschriften der ZPO über die Fortführung von Verfahren durch Rechtsnachfolger nicht eingreifen (vgl. Schunck/De Clerck, VwGO, 3. Aufl., § 107 Erl. 4; Kopp, VwGO 3. Aufl., § 61 Erl. 4).

Bei der hiernach gemäß § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffenden Kostenentscheidung war einmal in Rechnung zu stellen, daß die Kammer bereits in einem Parallelverfahren mit Teilurteil vom 13. Dezember 1977 - Az.: I A 763/77 - Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit der angefochtenen Teilgenehmigungen abgewiesen hat. Offener war demgegenüber der Ausgang des gegen die 5. Teilgenehmigung gerichteten Anfechtungsverfahrens zu beurteilen. Da sich insoweit - u.a. schon wegen der Entfernung des Wohnorts des Klägers zum Kraftwerksstandort - allerdings auch keinesfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Klageerfolg des Klägers (bislang) abgezeichnet hat, entspricht es insgesamt billigem Ermessen, den Erben des Klägers die Gerichtskosten aufzuerlegen. Die außergerichtlichen Kosten sind von jedem Beteiligten selbst zu tragen.

Die den Erben des Klägers auferlegten Gerichtskosten sind durch Verfügung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vom heutigen Tage niedergeschlagen worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht in Oldenburg, Schloßplatz 10, 2900 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht eingeht.

Harms Schwermer Atzler

Herrn Absolv.rer.pol.
Walther Soyka
Wendtstr. 22

2800 Bremen

Ausgefertigt:
Oldenburg,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

RECHTSWEGFÖRDERKREIS
für biologische Sicherheit
HAMBURG

Am 17. 4. 1978 fand im Congress-Centrum Hamburg eine Wahlkampfveranstaltung der SPD-Hamburg statt. Mit Verspätung begann Lästerlyriker Hans Scheibner mit seinem "musikalischen" Programm. Den Höhepunkt seines Auftrittes bildete das Lied: "Vom Fischer un' siene Fru - Was in Achterndiek in der Nacht geschieht", welches er als letztes vortrug. Anschließend leitete ein Sprecher der Arbeitsgemeinschaft für Unternehmerfragen (SPD-Hamburg) die Vorträge von Hans-Ulrich Klose (Bürgermeister von Hamburg) und Bundeskanzler Schmidt ein.
Während des Vortrages von Hans-Ulrich Klose sprang Andreas Praetorius auf die Bühne und überreichte dem Bundeskanzler das Buch "Im Namen des Volkes ?" von Roland Bohlinger. Dann warf er angesichts der herbeieilenden Ordner Flugblätter zu den Zuschauern und wurde kurz darauf festgenommen. Weitere Freunde verteilten ebenfalls Flugblätter im Saal, wobei Wolfram Grünkorn ebenfalls festgenommen wurde. Nach Aufnahme der Personalien wurden beide wieder freigelassen, mit der beiderseitigen Bemerkung, man werde sich wohl bald wiedersehen.

In seiner Rede führte Bundeskanzler Schmidt unter anderem sinngemäß aus: Wenn Einige (kurz vorher war von Umweltschützern die Rede) jetzt nach Karlsruhe gehen, und glauben, über die Gerichte das nachholen zu können, was sie auf politischem Wege in den Parlamenten versäumt haben, dann kann es manchmal vorkommen, daß ein Gericht ein besonders kluges Urteil fällt, so daß Entscheidungen neu getroffen werden müssen. Wenn ich sage, besonders kluge Entscheidungen, so will ich damit unsere Gerichte nicht für unfähig erklären, sondern es ist nur schlichte Ironie.

Nach Beendigung der Veranstaltung wurden zahlreiche Flugblätter verteilt und gern genommen.

Gudrunstraße 117 - 2 HH 56 - Ruf: 81 43 72

Viele Neugeborene mit genetischem Defekt

17. APR. 1978

Kiel (dpa)
Etwa fünf Prozent aller Neugeborenen in der Bundesrepublik tragen einen genetischen Defekt in sich. Unter rund 600 000 Geburten in den vergangenen 20 Jahren sind etwa 30 000 Kinder mit genetisch bedingten Krankheiten. Das erklärte der Vorsitzende der Stiftung für das behinderte Kind zur Förderung von Vorsorge und Früherkennung, Prof. Gerhard Wendt, am Wochenende in Kiel. Nach Ansicht Wendts hätten 10 bis 20 Prozent der kranken Kinder nicht geboren werden müssen, wenn sich die Eltern rechtzeitig in einer genetischen Beratung über das Risiko einer Erbkrankheit informiert hätten.

Nach Angaben des Wissenschaftlers ist gleichzeitig die Zahl der Behinderten in den vergangenen Jahren ständig angewachsen. Dies habe insbesondere seinen Grund in der erhöhten Lebenserwartung behinderter Menschen.

Die Harke, 17.4.78

Wegen der zu erwartenden Flut von Verwaltungsklagen sollen die zuständigen Gerichte in den Stand gesetzt werden, die Klagen unanfechtbar abzuweisen, wenn die Richter sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halten.
(NDR/WDR I, 26.4.78, 22 Uhr)

Resolution der Bundesrepublik angenommen

Die UNO-Kommission über den Status der Frauen hat in New York eine Resolution der Bundesrepublik angenommen, die einen besonderen Schutz für Frauen und Kinder in Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen durch Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt Beteiligten vorsieht. (ap)

Weser-Kurier, 3.4.78

Erstes Grohnde-Urteil

... Die Strafkammer gestand dem Angeklagten zu, daß er Atomkraft für etwas Zerstörerisches halte und subjektiv eine gerechte Sache verfechte. „Das Urteil soll aber auch deutlich machen", so Gerichtsvorsitzender Thomas Taeglichsbeck, „daß Gewalt kein Mittel der Politik ist – auch wenn es um das beste Ziel geht."

Die Vorgänge in Grohnde wertete das Gericht als „bisher einmalig in der Geschichte der Bundesrepublik, was die Zahl der beteiligten Demonstranten, die Planmäßigkeit des Angriffes und die Brutalität der Durchführung" betreffe..

HAZ, 18.4.78

Zurücktreten wollte der NATO-Oberkommandierende, General Haig, aus „Unbehagen" über die Regierung von US-Präsident Carter. Man überredete ihn zum Bleiben.

Morgenpost, 26.4.78

PRESSE-SPIEGEL

Atom-U-Boot schuld an Öl-katastrophe?

sad. Brest, 29. 3. Ein französisches Atom-U-Boot soll schuld an der größten Öl-Katastrophe der Welt sein! Das U-Boot habe die Fahrrinne des Hafens von Brest versperrt, behaupten Militär-Experten. Deshalb habe der Hamburger Schepper „Pacific" den Tanker-Giganten „Amoco Cadiz" nicht in den Hafen schleppen können.

Bild, 29.3.78

An "FORUM HUMANUM –
Klägerverband für Volksgesundheit
und biologische Sicherheit"
2800 Bremen 1, Wendtstraße 22

FORDERUNGEN ZUR VERBESSERUNG DES ATOMGESETZES

Betr.: Atomgesetz

Ich unterstütze das Verlangen, dem Grundrecht der jetzt lebenden Bevölkerung und ihrer Nachkommen auf Schutz von Leben und Gesundheit vor somatischen und genetischen Schäden durch Ionisationsereignisse und radioaktive Strahler den eindeutigen Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu sichern.

Ich fordere, daß als Zweck des Atomgesetzes im § 1, Nr. 2 der Schutz vor der "genetischen schädlichen Wirkung radioaktiver Strahler" zur Schaffung eindeutiger Rechtsverhältnisse genannt wird.

Als Zielgruppe für den Schutzzweck des Atomgesetzes ist in den §§ 7 (2) Nr. 3 und 6; 12 (1) 4; 17 (5); 18 (2) 3; 19 (3); 45 (3) und § 48 (1) zur Klarstellung ausdrücklich auch die Nachkommenschaft zu nennen.

Die Verordnungsermächtigung im § 54 (2) des Atomgesetzes darf sich in Zukunft nicht auf beliebige "andere", also auch höhere Grenzwertfestsetzungen erstrecken, sondern ausschließlich auf "niedrigere Werte".

Wegen der Langlebigkeit und hohen Giftigkeit des Elements Plutonium und seiner militärischen Nutzbarkeit

als Sprengstoff für Atombomben sind plutoniumerzeugende Atomspaltwerke unvereinbar mit der Wertordnung des Grundgesetzes. Deshalb fordere ich,

daß vom Bundestag folgende klarstellende Fassung von § 7, Abs. (2), Nr. 3 des Atomgesetzes beschlossen wird:

"Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ...

3. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen somatische und genetische Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist und in ihr kein Plutonium entsteht,"

VOR- und ZUNAME:	PLZ, Wohnungsanschrift:	Ruf-Nr.:

Ich unterstütze umseitige Forderungen !

VOR- und ZUNAME:	PLZ, Wohnungsanschrift:	Ruf-Nr.:

Teilgenehmigung für Kraftwerk Esenshamm

an Hannover (Eig. Ber.). Das niedersächsische Sozialministerium hat eine neue Teilbetriebsgenehmigung für das seit längerer Zeit umstrittene Kernkraftwerk Unterweser erteilt. Die mit zahlreichen Auflagen verbundene Genehmigung umfaßt nach Mitteilung von Sozialminister Schnipkoweit die probeweise Inbetriebnahme des Reaktors. Mit ihr sei auch die „Autorisation" für den anschließenden Leistungsbetrieb bis zum ersten Brennelementwechsel verbunden. Es wurde jedoch kein sofortiger Vollzug der Genehmigung angeordnet, wodurch jeder Einspruch ihre Wirksamkeit aufheben kann. Deshalb wird das Kernkraftwerk mit Sicherheit nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist von einem Monat in Betrieb gehen. Darüber hinaus ist jedoch damit zu rechnen, daß auch gegen die neue Genehmigung Klage erhoben wird.

Weser-Kurier, 22.4.1978

Soyka schreitet zu neuen Taten

Aus Zivilhaft entlassen

Wieder auf freiem Fuß befindet sich seit gestern der Atomkraftgegner Walther Soyka (51). Der Leiter des „Instituts für biologische Sicherheit" mußte 48 Tage in sogenannter Erzwingungshaft verbringen, weil er sich weigerte, eine Geldforderung der Nordwestdeutschen Kernkraftwerke AG (NWK) über 1400 Mark anzuerkennen beziehungsweise in einer eidesstattlichen Erklärung seine finanziellen Verhältnisse zu belegen.

Für Soykas Freilassung, der — wie berichtet — am Ende eines mehrtägigen Hungerstreiks den gegen ihn ausgestellten Haftbefehl verspeiste, hatten Gesinnungsfreunde in Bremen demonstriert. Besonders zufrieden über die Beendigung der Zivilhaft, die durch einen Verzicht der gegnerischen Seite auf Fortsetzung der Maßnahmen zustande kam, zeigte sich die Familie des Betroffenen. Wie verlautet, will Soyka am kommenden Freitag an der Hauptversammlung der NWK in Hamburg teilnehmen. Er besitzt zwei „Oppositionsaktien" im Nennwert von je 50 Mark und hat das Recht, Anträge zu stellen. Einer davon dürfte sein, sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Entlastung zu verweigern.

Neues Ungemach steht dem engagierten Antiatomkraftstreiter demnächst ins Haus. Ob er wegen einer weiteren Forderung einer Brennstabfabrik in Lingen, die von ihm 12,30 Mark verlangt, erneut verhaftet wird, ist freilich noch offen.

Weser-Kurier, 26.4.1978

V.i.S.d.P.: W. Soyka
2800 Bremen 1, Wendtstr. 22

Nachtrag:

Kindermord in Lingen!

Nun auch in Esenshamm ?

Am 9. Mai 1978 wurde dieses Blatt noch in den Rest der Auflage von RECHTSWEG AKTUELL aufgenommen, weil bekannt wurde, daß Niedersachsens Ministerpräsident Albrecht und seine Komplizen planen, das Atomspaltwerk Esenshamm gegen allen Widerstand in Betrieb zu setzen.

Am 9. Mai 1978 wurde der "bedingungslosen Kapitulation" der Rechts- und Staatsordnung dieses Landes gedacht, die vor 33 Jahren stattfand.
Vertreter vieler Völker haben dies zum Anlaß genommen, mahnend darauf hinzuweisen, daß hier die Rechtsordnung bereits lange vor dem 9. Mai 1945 außer Kraft war.

Der Betrieb von Atomspaltwerken ist kriminell.

Es liegt in der Hand von drei Oldenburger Richtern, die Inbetriebnahme von Esenshamm zu verhindern. Diese Richter sagen selbst, daß sie inzwischen alle Tatsachen und Argumente kennen, die gegen die Inbetriebnahme sprechen.

Wir dürfen auf eine bedeutsame Gerichtsentscheidung warten !

Wieland Soyka

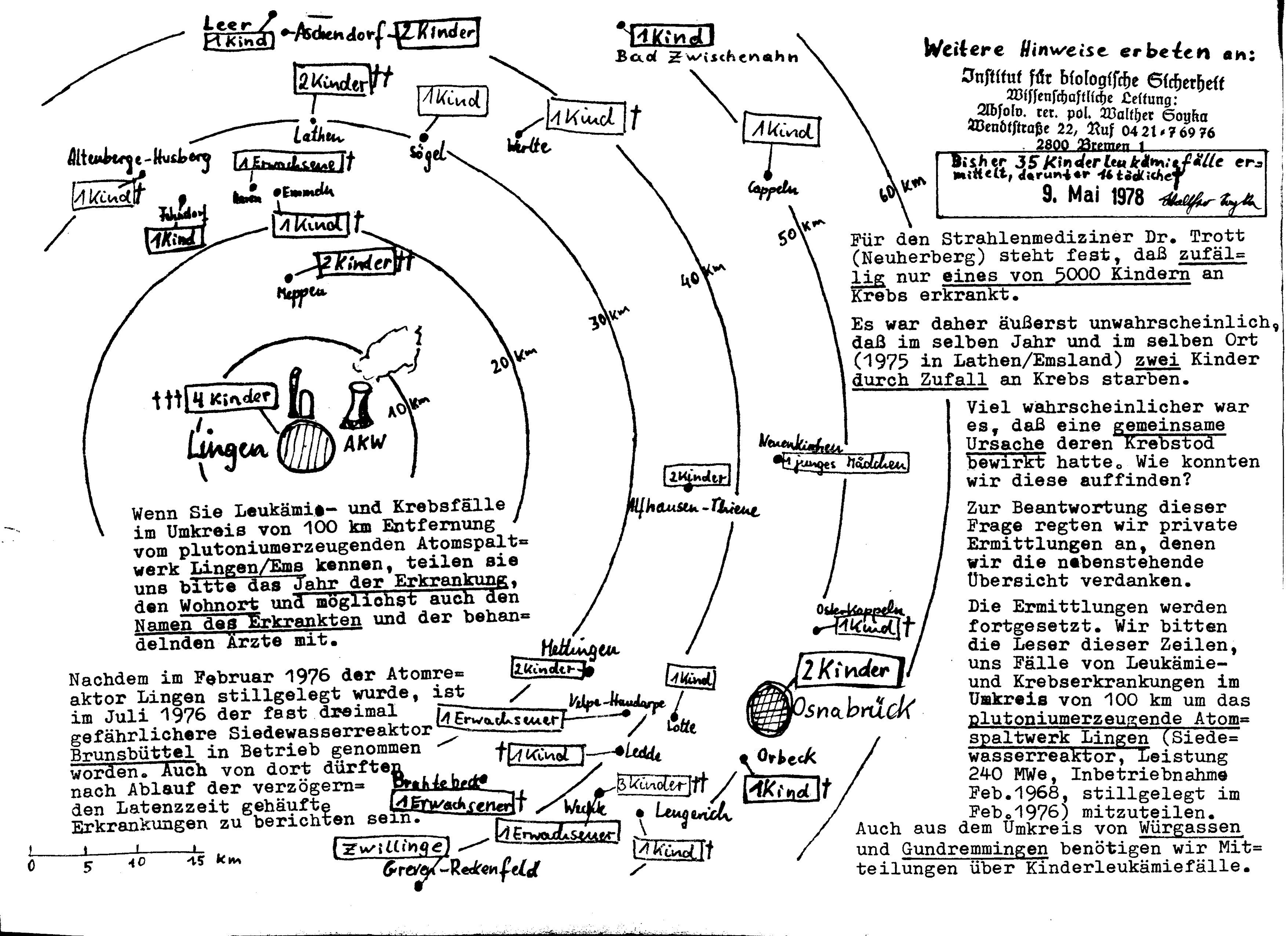
Umseitiges Dokument wurde dem Gericht zugänglich gemacht.

Nach sieben Wochen Beugehaft

Die umseitige Übersicht ist das vorläufige Ergebnis einer privat vorgenommenen Stichprobe. Sie macht deutlich, was wir unter dem vermehrten "Leidensdruck" zu verstehen haben, den uns Carl-Friedrich von Weizsäcker als Direktor des Max-Planck-Instituts zur Erforschung der Lebensbedingungen in der wissenschaftlich-technischen Welt auferlegt: in seinem Aufsatz in der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 24.3.1978 "Mit der Kernenergie leben" geht er tollkühn bereits davon aus, daß wir mit all der Fülle unserer unwiderlegten, wahrheitsgemäßen Argumente vor Gericht u n t e r l e g e n sind. Einer seiner Meinung nach "unerleuchteten Menschheit" verordnet er "Bewußtseinsreifung". Für diese benötigt er vermehrten "Leidensdruck", den er bewußt "durch unsere selbsterzeugten Probleme" schafft und einsetzt.

Im Gegensatz zu Weizsäcker halte ich es für ungerecht, vermeidbaren Leidensdruck bewußt zu vermehren. Nichts anderes tut ein Tyrann, der das Leid von Menschen durch Folter und Kerker vermehrt und ihren natürlichen Tod künstlich vorverlegt, o h n e daß sie sich Straftaten zuschulden kommen ließen. Wenn sich wirklich in der Bundesrepublik Deutschland keine Richter finden würden, die Gewalttaten gegen ohnmächtige Kleinkinder und Ungeborene unterbinden, wäre ein Wesensmerkmal des Rechtsstaates verloren gegangen. Selbst einzelne Richter, die parteiisch zugunsten der Plutoniumhersteller entscheiden und dadurch Rechtsbeugung begehen, konnten meine Überzeugung nicht ins Wanken bringen, daß wir nicht in einem Gewaltstaat, sondern in einem Rechtsstaat leben. Dem strafwürdigen Versagen z.B. des Vorsitzenden Richters der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg trat ich durch ein Klageerzwingungsverfahren entgegen, das zur Zeit beim Oberlandesgericht in Oldenburg wegen seines Fehlverhaltens im Esenshamm-Prozeß anhängig ist. Dieses Gericht hat nun darüber zu entscheiden, ob Anklage gegen Richter Harms erhoben wird o d e r ob dessen persönliche Fehlhaltung künftig der rechtsprechenden Gewalt insgesamt anzulasten ist. Dies wäre der Fall, wenn seine Rechtsbeugung ungesühnt bliebe und die von ihm verkündeten nichtigen Urteile auch von anderen Richtern als richtige Entscheidungen betrachtet würden. Es kommt entscheidend auf unser Verhalten als Kläger an, daß dies unterbleibt.

Walther Soyka
(Walther Soyka)



Weitere Hinweise erbeten an:
Institut für biologische Sicherheit
Wissenschaftliche Leitung:
Absolv. rer. pol. Walther Soyka
Wendtstraße 22, Ruf 0421 • 76976
2800 Bremen 1
Bisher 35 Kinderleukämiefälle ermittelt, darunter 16 tödliche
9. Mai 1978
Für den Strahlenmediziner Dr. Trott (Neuherberg) steht fest, daß zufällig nur eines von 5000 Kindern an Krebs erkrankt.
Es war daher äußerst unwahrscheinlich, daß im selben Jahr und im selben Ort (1975 in Lathen/Emsland) zwei Kinder durch Zufall an Krebs starben.
Viel wahrscheinlicher war es, daß eine gemeinsame Ursache deren Krebstod bewirkt hatte. Wie konnten wir diese auffinden?
Zur Beantwortung dieser Frage regten wir private Ermittlungen an, denen wir die nebenstehende Übersicht verdanken.
Die Ermittlungen werden fortgesetzt. Wir bitten die Leser dieser Zeilen, uns Fälle von Leukämie- und Krebserkrankungen im Umkreis von 100 km um das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk Lingen (Siedewasserreaktor, Leistung 240 MWe, Inbetriebnahme Feb. 1968, stillgelegt im Feb. 1976) mitzuteilen.
Auch aus dem Umkreis von Würgassen und Gundremmingen benötigen wir Mitteilungen über Kinderleukämiefälle.
Wenn Sie Leukämie- und Krebsfälle im Umkreis von 100 km Entfernung vom plutoniumerzeugenden Atomspaltwerk Lingen/Ems kennen, teilen sie uns bitte das Jahr der Erkrankung, den Wohnort und möglichst auch den Namen des Erkrankten und der behandelnden Ärzte mit.
Nachdem im Februar 1976 der Atomreaktor Lingen stillgelegt wurde, ist im Juli 1976 der fast dreimal gefährlichere Siedewasserreaktor Brunsbüttel in Betrieb genommen worden. Auch von dort dürften nach Ablauf der verzögernden Latenzzeit gehäufte Erkrankungen zu berichten sein.
Leer
1 Kind
Aschendorf
2 Kinder
1 Kind
Bad Zwischenahn
2 Kinder ††
1 Kind
1 Kind †
1 Kind
Lathen
Sögel
Werlte
Cappeln
Altenberge-Husberg
1 Erwachsener †
1 Kind †
Emmeln
1 Kind †
1 Kind
2 Kinder ††
Meppen
60 km
50 km
40 km
30 km
20 km
10 km
††† 4 Kinder
Lingen
AKW
Neuenkirchen
1 junges Mädchen
2 Kinder
Alfhausen-Thiene
Osterkappeln
1 Kind †
Mettingen
2 Kinder
2 Kinder
Osnabrück
1 Kind
1 Erwachsener
Velpe-Haudarpe
Lotte
† 1 Kind
Ledde
Orbeck
1 Kind †
Brahtebeck
1 Erwachsener †
3 Kinder ††
Westerkappeln
Lengerich
1 Erwachsener
Zwillinge
1 Kind †
Greven-Reckenfeld
0 5 10 15 km

AUFRUF ZUR UNTERSTÜTZUNG DES INSTITUTS FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

Wenn der Kampf für die Rechtsverwirklichung im Bereich des Lebens- und Gesundheitsschutzes eine wissenschaftliche und juristische Grundlage behalten soll, dann muß daran gearbeitet werden. Ehrenamtlich ist das nicht möglich.

Solange die Universität Bremen – als eine der fortschrittlichsten Hochschulen auf diesem Gebiet – diese Arbeit noch ermöglichte, konnten entscheidende Erfolge erzielt werden. Inzwischen wird aber auch auf Bremen Druck ausgeübt. Erst in den letzten Tagen wurde wieder ein Lehrvertrag für Walther Soyka zurückgewiesen; Hochschullehrer, die sich im Atomabwehrkampf vorbehaltlos auf die Seite der Betroffenen stellten, werden vom Dienst suspendiert – oder es werden ihre Forschungsgelder gekürzt und gestrichen.

Hier hilft nur eines: Wir müssen uns auf eigene Füße stellen. Wenn viele Menschen regelmäßig einen sie nur wenig belastenden Betrag überweisen – wie etwa für eine Lebensversicherung –, können beste Fachleute weiter arbeiten.

In den letzten Wochen wurde deutlich, daß es unseren Prozeßgegnern noch ein Leichtes ist, die Prozeßführung zu behindern. Deshalb ist es notwendig, daß sich in allernächster Zeit ein guter Jurist in die Atom-Rechtsfragen einarbeitet, der dann halbtags oder hauptberuflich für die Kläger arbeitet.

Walther Soyka kann – wenn die Bremer Gerichte an ihrer Rechtsauffassung festhalten – jederzeit wieder in Beugehaft genommen werden; unter diesen Umständen darf sich das Wissen und die Aktenkenntnis nicht allein auf ihn konzentrieren.

Wenn es irgend in Ihren Möglichkeiten steht, tragen bitte auch Sie zu einer Arbeitsteilung und -entlastung bei !

gez. Wieland Soyka

Hier bitte abtrennen!

An Herrn
Absolv. rer. pol Walther Soyka
Wendtstraße 22
2800 Bremen 1

Betr.: **Dauerauftrag**

Um das von Ihnen geleitete Bremer Institut und Archiv für biologische Sicherheit zu unterstützen, erteile ich hiermit bis auf Widerruf den Dauerauftrag, am letzten Tag des laufenden und jeden weiteren Monats von meinem

Konto Nr.: .... Bankleitzahl: ....

bei: ....
(Name der Bank oder Sparkasse)

in: ....
(PLZ, Ort und Straße)

eine Monatsspende von DM ....

(Betrag in Worten ....)

abzubuchen und auf das Konto des Instituts für biologische Sicherheit (2800 Bremen 1, Wendtstraße 22, Ruf 0421 - 76 9 76) beim Postscheckamt Hannover, Nr. 2140 40 - 301, zu überweisen.

Name: ....
Vor- und Zuname bitte in Blockschrift)

Anschrift: ....
(Postleitzahl, Ort und Straße)

....

Datum — Unterschrift des Spenders

IN EIGENER SACHE:

Nach dem Versand des ersten Rundbriefes vom 18. 4. 1978 ("Atomgegner seit 6 Tagen in Beugehaft") wurde deutlich, daß im Kreise der Kläger und Rechtsweg-Interessenten ein zunehmend stärkeres Bedürfnis an regelmäßigen Informationen besteht.
Ständig werden Fragen aufgeworfen, die aus Zeitgründen nur selten beantwortet werden.

Die hier vorliegende Ausgabe von RECHTSWEG-AKTUELL wird dem nötigen Informationsfluß noch nicht gerecht. Sie ist ein noch behelfsmäßig hergestellter und aufgebauter Anfang.

RECHTSWEG-AKTUELL wird ab nun jeden Monat erscheinen. Die atomare Kontroverse steht inhaltlich im Mittelpunkt der Zeitschrift. Vorgesehen sind künftig kurzgefaßte Beiträge über neue und alte Entwicklungen, die mit der Rechtslage, den Rechtsnormen und der Rechtswirklichkeit zu tun haben. Vorgesehen sind dazu ein Pressespiegel, Buchbesprechungen, Terminhinweise und (ggf. gekürzte) Leserbriefe und Antworten.

Besonderer Anlaß, die Zeitschrift herauszugeben, sind die gegenwärtig entstehenden Rechtsweg-Initiativen und -Förderkreise, die hier künftig über ihre Arbeit, Erfahrungen, Kontakte, über erhaltene (vertrauliche) Mitteilungen u.s.w. publizieren werden.

Wer Unterlagen für RECHTSWEG-AKTUELL einsendet, möge dies bitte darauf vermerken.

\- - -

Die Dokumentenreihe DER RECHTSWEG wird wie bisher in lockerer Folge mit Dokumenten, Schriftsätzen, Begründungen und Entscheidungen erscheinen, die der Vertiefung in die Fachfragen dieses Kampfes dienen.

gez. Wieland Soyka